

Hinweise zum Sächsischen Polizeibehördengesetz

Zu § 1 Begriff der Polizeibehörden

§ 1 Begriff der Polizeibehörden

- (1) Allgemeine Polizeibehörden sind
 1. die zuständigen Staatsministerien als oberste Landespolizeibehörden,
 2. die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde,
 3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden sowie
 4. die Gemeinden als Ortspolizeibehörden.
- (2) Die Aufgaben der Kreis- und der Ortspolizeibehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.
- (3) Besondere Polizeibehörden sind Behörden, die nicht allgemeine Polizeibehörden sind und denen in bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Ihr Aufbau wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt, welche Behörden auf den vier Verwaltungsstufen im Freistaat Sachsen allgemeine Polizeibehörden sind (Absatz 1). Für die kommunalen Polizeibehörden regelt Absatz 2, dass ihre Aufgaben Weisungsaufgaben im Sinne des Kommunalverfassungsrechts sind. Absatz 3 bestimmt, welche Polizeibehörden besondere Polizeibehörden sind.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 64; hinsichtlich Absatz 1 Nummer 2 der § 82.

Inhalt der Änderung: Die Vorschrift hat keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 (hier wurde anstelle von „Landesdirektion“ der Begriff „obere Verwaltungsbehörde“ vor dem Hintergrund der Regelung in § 6 Absatz 2 SächsVerwOrgG gewählt) und die Änderungen in Absatz 3 (Ergänzung der Definition des Begriffs „besondere Polizeibehörden“) sind nur klarstellend.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 8 SächsPBG (Fachaufsicht)

Was wird anders: Entfällt

Zu § 2 Aufgaben der Polizeibehörden

§ 2 Aufgaben der Polizeibehörden

- (1) Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.
- (2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Polizeibehörden nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeibehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.
- (3) Die Polizeibehörden haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Polizeibehörden. Sie bestimmt, dass die Polizeibehörden die Aufgabe der Gefahrenabwehr haben.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 1, § 2 Absatz 2, § 59, § 60 Absatz 1

Stichworte:

- Primäre Zuständigkeit der PB für (nichtstraftatenbezogene) Gefahrenabwehr
- Eilfallzuständigkeit des PVD für (nichtstraftatenbezogene Gefahrenabwehr)
- Gemeinsame Zuständigkeit von PB und PVD für die Verhütung von Straftaten
- Gemeinsame Zuständigkeit von PB und PVD für die Gefahrenvorsorge
- Wegfall der Aufgabe Verhinderung von

Inhalt der Änderung: § 2 SächsPBG beschränkt die Aufgabe der Gefahrenabwehr bei den Polizeibehörden auf:

- die Abwehr von Gefahren, die durch die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten drohen
- die Unterbindung von Gefahren, die durch eine fortdauernde Ordnungswidrigkeit drohen (anhaltende Störung)
- die Abwehr/Unterbindung von Gefahren, die durch sonstiges (nichtsanktioniertes) Verhalten drohen
- die Verhütung von Straftaten
- die Gefahrenvorsorge

Diese Aufgabenstellung bestand bereits nach SächsPolG.

Die Aufgaben „Straftatenverhinderung“ und „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ sind künftig Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. § 2 Absatz 1 SächsPBG enthält im Unterschied zur Aufgabenbestimmung des § 2 Absatz 1 SächsPVDG nicht die Regelung „Die Polizei hat im Rahmen dieser Aufgabe auch zu erwartende Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen“. Nach SächsPolG waren diese Aufgaben zwar grundsätzlich auch den Polizeibehörden zugewiesen (siehe §§ 1, 60 Absatz 1 SächsPolG). Gleichzeitig standen ihnen jedoch hierfür nur begrenzt polizeiliche Befugnisse zur Verfügung (Adressat der Regelungen z.B. in § 37 Absatz 2 und §§ 38 bis 47 SächsPolG war allein der Polizeivollzugsdienst). Zudem haben die Polizeibehörden von den insoweit bestehenden Befugnisregelungen zur Wahrnehmung der Aufgabe der Straftatenverhinderung auch nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht (z.B. in Hinblick auf Aufenthaltsverbote gegenüber Mehrfachstraftäter, Meldeauflagen gegenüber gewalttätigen Fußballfans). Auch soweit die Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten künftig allein dem Polizeivollzugsdienst zugewiesen wird, bildet dies die bestehende Praxis der Aufgabenwahrnehmung ab. Gegenstand dieser Aufgabe ist die Straftatenverhinderungsvorsorge durch die Verarbeitung relevanter Daten (z.B. Speicherung potentieller Opfer von Straftaten). Auch diese Aufgabe wurde von den Polizeibehörden bisher mangels entsprechender Befugnisse nicht wahrgenommen, sondern allein durch den Polizeivollzugsdienst.

Die Aufgabe der Verhütung von Straftaten verbleibt Aufgabe der Polizeibehörden. Zielsetzung der Aufgabe der Verhütung von Straftaten ist der Rechtsgüterschutz. Die Befugnisse in den §§ 30, 33 SächsPBG (Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und –aufzeichnung und Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote) dienen der Erfüllung dieser Aufgabe.

Aufgabe der Polizeibehörden ist weiterhin die Gefahrenvorsorge. Bei der Aufgabe der Gefahrenvorsorge geht es einerseits darum, dass sich polizeirelevante Sachverhalte noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet haben, aber die Prognose gestellt werden kann, dass sich aus diesen Sachverhalte möglicherweise Gefahren (auch Straftaten) entwickeln können und wie diesen begegnet werden kann (Kriminalprävention/Strategien zur Verhinderung von Kriminalität). Der Aufgabe der Gefahrenvorsorge unterfallen andererseits aber auch Maßnahmen, die der Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr dienen (Erstellung von Konzeptionen/Einsatzpläne in Gefahrenlagen in Bezug auf gefährliche Objekte oder gefährdete Objekte).

Im Zusammenhang stehende Regelungen:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 SächsPBG (Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst) enthält die Verpflichtung der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes zusammenzuarbeiten.

§ 2 SächsPVDG (Aufgaben der Polizei) enthält die Aufgabenregelung für den Polizeivollzugsdienst.

§ 4 SächsPVDG (Begriffsbestimmungen) enthält gesetzliche Definitionen von Begrifflichkeiten des

Gesetzes.

§ 102 SächsPVDG (Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden) ist die parallele Regelung im SächsPVDG zu § 4 SächsPBG.

Was wird anders?

- Die Aufgabe der nichtstraftatenbezogenen **Gefahrenabwehr ist vorrangig Aufgabe der Polizeibehörden**. Der Polizeivollzugsdienst bleibt jedoch immer für die nichtstraftatenbezogene Gefahrenabwehr zuständig, soweit ein Eilfall vorliegt (§ 2 Absatz 3 SächsPVDG). Seine Zuständigkeit ist eine subsidiäre Zuständigkeit (so bereits schon § 60 Absatz 2 SächsPolG). Über die weite Fassung der Eilfallzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes des § 2 Absatz 3 SächsPVDG („Gefahrenabwehr durch Polizeibehörde erscheint **nicht möglich** oder **nicht rechtzeitig möglich**“) wird das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes jedoch im bisherigen Umfang im Wesentlichen erhalten bleiben.
- Der Aufgabenbereich der Polizeibehörden wird im Wesentlichen auf ordnungsbehördliche Aufgaben beschränkt.

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Aufgabe der Polizeibehörden ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Eine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht dann, wenn nach verständiger Würdigung des Sachverhalts die objektive Möglichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (zu den Begriffen siehe § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SächsPVDG) angenommen werden muss. Die Schadensdrohung kann konkret sein (zum Begriff siehe § 4 Absatz 1 Nummer 3 a) SächsPVDG), die Schadensdrohung kann aber auch abstrakt sein (zum Begriff siehe § 4 Absatz 1 Nummer 3 h SächsPVDG). Zu den Begriffen „öffentliche Sicherheit“, und „öffentliche Ordnung“ siehe die Begriffsbestimmungen in § 4 Nummer 1, 2, 3a) und h) SächsPVDG.

Stichworte:

- Konkrete Gefahr
- Abstrakte Gefahr
- Unaufschiebbarer Gefahr
- Eilfallzuständigkeit PVD
- Zuständigkeit PVD für Vollzugshilfe
- Zuständigkeit PB für Vollstreckung eigener VA

Die Regelung stellt in Bezug auf die Änderungen im Wortlaut (siehe § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsPolG) nur eine sprachliche Verkürzung der bisherigen ausführlichen Aufgabenformulierung dar. Der Begriff „Beseitigung einer Störung“ wird im Gesetz nicht mehr angeführt, da eine Zuständigkeit für die Beseitigung einer Störung ohnehin (so auch schon bislang nach SächsPolG) nur dann besteht, wenn die eine Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut noch (fort-)besteht. Siehe hierzu auch die Begriffsbestimmung „Abwehr einer Gefahr“ in § 4 Ziffer 3 i) SächsPVDG.

Die Aufgabe der (nichtstraftatenbezogenen) Gefahrenabwehr ist vorrangig Aufgabe der Polizeibehörden (so schon bisher § 60 Absatz 1 SächsPolG). Neben den Polizeibehörden ist auch der Polizeivollzugsdienst für die (nichtstraftatenbezogene) Gefahrenabwehr zuständig (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SächsPVDG). Dem Polizeivollzugsdienst obliegt die Aufgabe der (nichtstraftatenbezogenen) Gefahrenabwehr (§ 2 Absatz 3 SächsPVDG) jedoch nur als **subsidiäre** Aufgabe (so auch bisher schon § 60 Absatz 2 SächsPolG). Der Polizeivollzugsdienst wird nur tätig, wenn aus seiner Sicht die zuständige Polizeibehörde **nicht tätig werden kann** oder **nicht rechtzeitig tätig werden kann**.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist (außerhalb der Dienstzeit, situationsbedingt polizeiliche Sofortmaßnahme erforderlich ggf. jedoch nur bis zum Eintreffen der originär zuständigen Polizeibehörde am Ort der Gefahr erforderlich¹),
- b) der Polizeibehörde die Befugnis fehlt (z.B. kann der PVD Wohnraum während der Nachtzeit bereits betreten zur Unterbindung von ruhestörendem Lärm, wenn von diesem eine erhebliche Störung der Gesundheit ausgeht, § 29 Absatz 3 Satz 2 SächsPVDG oder wenn z.B. ein Eingriff in den fließenden Verkehr erforderlich ist),
- c) der Polizeibehörde die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung der Maßnahme fehlen (Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs oder Waffen),
- d) der Polizeibehörde die erforderliche Sachkenntnis fehlt.

Erforderlich ist zudem in den Fallvarianten a) und b), dass die **Abwehr der Gefahr unaufschiebbar** ist (sofortiges Tätigwerden erscheint erforderlich) und dass die Gefahrenabwehr durch die zuständige Polizeibehörde **nicht möglich erscheint** oder **nicht rechtzeitig möglich erscheint** und ohne Einschreiten der Polizei ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten wäre.

Ob ein Eilfall besteht und die zuständige Polizeibehörde nicht tätig werden kann oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, richtet sich nach der Einschätzung des handelnden Polizeibeamten vor Ort (siehe Wortlaut § 2 Absatz 3 SächsPVDG Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörde „**erscheint**“ nicht möglich oder nicht rechtzeitig möglich). Maßstab hierfür ist, ob dieser nach pflichtgemäßer Prüfung der erkennbaren Umstände ein sofortiges Tätigwerden für erforderlich halten darf. Ein Eilfall liegt demnach immer dann vor, wenn die Abwehr der Gefahr unaufschiebbar ist und ein Handeln außerhalb der Dienstzeiten der Polizeibehörden erforderlich ist, oder wenn der Polizeivollzugsdienst bereits „vor Ort ist“ und die Polizeibehörde in der erforderlichen Zeit nicht vor Ort sein kann, so z.B. mangels Vorhandensein eines Dienstwagens oder wegen bei größerer Entfernung zwischen Dienststelle und Gefahrenort.

Kein Eilfall liegt hingegen vor, wenn ein sofortiges Tätigwerden nicht erforderlich ist, da der Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht bevorsteht. Beispiel: Der Polizeivollzugsdienst entdeckt den Verstoß gegen eine abgelaufene Parkuhr. Nach der Ankündigung eines Verwargeldes durch Anbringung eines Zettels hinter dem Scheibenwischer kann sich der Polizeivollzugsdienst entfernen. Ein Abschleppen ist nicht geboten, weil kein Eilfall vorliegt.

Liegt ein Eilfall vor, trifft der Polizeivollzugsdienst die erforderlichen Maßnahmen in eigenem Namen mit rechtlicher Wirkung für den Freistaat Sachsen. Erforderliche Folgemaßnahmen sind durch die zuständige Polizeibehörde zu treffen.

1.1.2 Satz 2

Die (klarstellende) Regelung weist den Polizeibehörden die Aufgabe zu, Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können“ (bisher geregelt in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsPolG). Die parallele Zuständigkeit von Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst (§ 2 Absatz 1 Satz 4 SächsPVDG) bei der Gefahrenvorsorge bleibt bestehen. Der Aufgabe der Gefahrenvorsorge unterfällt neben der Vorbereitung auf die Hilfeleistung in späteren Gefahrenfällen auch die **Kriminalprävention** (Strategien zur Vermeidung strafbaren Verhaltens). Siehe hierzu weiterführende Informationen unter <https://www.asskomm.sachsen.de/info-material-4039.html>. Durch die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 SächsPBG, die die Verpflichtung der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes bei der Kriminalprävention zusammenzuarbeiten beinhaltet, hat der

¹ Beispiele: Stadtfest am Wochenende, Rohrbruch in der Innenstadt, Kinder auf Einbruch-gefährdeter Eisfläche

Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgabe der Kriminalprävention als Bestandteil der Aufgabe der Gefahrenabwehr weiterhin sowohl den Polizeibehörden als auch dem Polizeivollzugsdienst obliegt.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung begründet die Notzuständigkeit der Polizeibehörden zum Schutz privater Rechte. Sie enthält keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 2 SächsPolG. Auch die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für den Schutz privater Rechte besteht nach § 2 Absatz 2 SächsPVDG fort. Der Polizeivollzugsdienst ist auch insoweit nur zuständig, als ein Eilfall vorliegt. Bedingt durch den Umstand, dass der Polizeivollzugsdienst vielfach bereits „vor Ort ist“, wird hier oft ein Eilfall vorliegen.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung enthält die Klarstellung (bisher § 1 Absatz 2 SächsPolG), dass die Polizeibehörden die ihnen nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Ergänzende Hinweise

Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die Vollzugshilfe² - Zuständigkeit der Polizeibehörden für die Vollstreckung eigener Verwaltungsakte:

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bleibt Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes. Gemäß § 2 Absatz 4 SächsPVDG hat der Polizeivollzugsdienst daher auch weiterhin die Aufgabe anderen Behörden und Gerichten **Vollzugshilfe** zu leisten. Gemäß § 37 Absatz 1 SächsPVDG ist die Vollzugshilfe auf die Anwendung unmittelbaren Zwang beschränkt.

Hat eine **Ortspolizeibehörde** keinen gemeindlichen Vollzugsdienst bestellt, oder kann der gemeindliche Vollzugsdienst nicht den erforderlichen unmittelbaren Zwang z.B. wegen fehlender Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs ausüben oder mangels hinreichender Anzahl von Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes leisten, hat der Polizeivollzugsdienst unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 5 SächsPVDG Vollzugshilfe zu leisten.

Für die **Kreispolizeibehörden** gilt: Soweit die Kreispolizeibehörden nicht nach spezialgesetzlichen Vorschriften berechtigt sind, eigene Vollzugsbedienstete zur Anwendung unmittelbaren Zwangs zu bestellen, gelten die Regelungen über die Vollzugshilfe durch den Polizeivollzugsdienst. Auch soweit die Kreispolizeibehörden berechtigt sind, nach spezialgesetzlichen Vorschriften Vollzugsbedienstete zu bestellen, kann der Polizeivollzugsdienst um Vollzugshilfe ersucht werden, soweit Bedarf besteht.

Von der Vollzugshilfe abzugrenzen ist die **Zuständigkeit der Polizeibehörden für die Vollstreckung der von ihnen erlassenen Verwaltungsakte** nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG). Hierzu stehen den Polizeibehörden die Zwangsmittel nach dem SächsVwVG zu. Für die Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ nach § 25 SächsVwVG ist jedoch allein der PVD zuständig (§ 39 SächsPVDG Vollzugsmonopol des PVD). Diese Grundsatzregelung wird durch § 9 SächsPBG durchbrochen, der den Ortspolizeibehörden die Befugnis einräumt, für die Wahrnehmung bestimmter örtlicher Aufgaben einen gemeindlichen Vollzugsdienst zu bestellen, dem in Bezug auf die übertragenen Aufgaben die Stellung eines Polizeibediensteten eingeräumt wird. Hierdurch wird dem gemeindlichen Vollzugsdienst die Befähigung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in den Grenzen der vorgegebenen Aufgaben übertragen.

² Die generelle Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für Amtshilfe, siehe hierzu auch klarstellende Regelung in § 37 Absatz 4 SächsPVDG bleibt hiervon unberührt.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 4 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Regelung verweist in Bezug auf die im Sächsischen Polizeibehördengesetz verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe auf § 4 SächsPVDG und die hier aufgeführten gesetzlichen Begriffsdefinitionen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPOLG: Neue Regelung.

Inhalt der Änderung: Entfällt.

Im Zusammenhang stehende Regelungen:

§ 4 Nummer 1 SächsPVDG bestimmt den Begriff „**öffentliche Sicherheit**“, der in § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG, § 12 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 2 SächsPVDG bestimmt den Begriff „**öffentliche Ordnung**“, der in § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 3 a SächsPVDG bestimmt den Begriff „**Gefahr**“ (= konkrete Gefahr), der in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 und 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 18 Absatz 1 Nummer 1, § 20, § 22 Nr. 3, § 27 Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 3 b SächsPVDG bestimmt den Begriff „**gegenwärtige Gefahr**“, der in § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 23 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 3 c SächsPVDG bestimmt den Begriff „**erhebliche Gefahr**“, der in § 19 Absatz 3 Satz 1 und § 30 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer f SächsPVDG bestimmt den Begriff „**Gefahr für Leib oder Leben**“, der in § 19 Absatz 6 und § 21 Absatz 2 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 3 h SächsPVDG bestimmt den Begriff „**abstrakte Gefahr**“, der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG genannt ist.

§ 4 Nummer 6 SächsPVDG bestimmt den Begriff „**Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung**“ der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SächsPBG genannt ist.

Was wird anders: Entfällt.

Sonstige Hinweise:

Für den Begriff „**Gefahr im Verzug**“ (siehe § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG), der in der Begriffsbestimmungen von § 4 SächsPVDG nicht aufgeführt ist, gilt: „Gefahr im Verzug“ liegt vor, wenn die grundsätzlich vorgesehene Einschaltung der zuständigen Polizeibehörde nicht rechtzeitig vor Eintritt des zu erwartenden Schadens möglich ist. Für die Beurteilung kommt es auf die ex-ante-Sicht der tätig werdenden Polizeibehörde an (Sachlage im Zeitpunkt des Einschreitens).

Im Polizeibehördengesetz werden die Begriffe „**tatsächliche Anhaltspunkte**“ (§ 18 Absatz 2 Satz 2) und „**Tatsachen**“ verwendet. Um die hiermit einhergehenden wenig greifbaren graduellen Unterschiede zu beheben, war es Ziel des Gesetzgebers künftig nur noch den Begriff „Tatsachen“ aus Gründen der Vereinfachung zu verwenden. Der Umstand, dass § 18 Absatz 2 Satz 2 SächsPBG nicht angepasst wurde, stellt daher offensichtlich einen redaktionellen Fehler dar.

Zu § 4 Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

§ 4 Verhältnis zum Polizeivollzugsdienst

(1) Die Polizeibehörden haben mit dem Polizeivollzugsdienst bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten und die zuständigen Polizeidienststellen unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des Polizeivollzugsdienstes bedeutsam erscheint. Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sollen die Polizei und die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.

(2) Der Polizeivollzugsdienst leistet den Polizeibehörden Vollzugshilfe nach Maßgabe der §§ 37 und 38 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes.

Stichworte:

- Pflicht zur Zusammenarbeit
- Gegenseitige Unterrichtungspflicht
- Wegfall Weisungsrecht
- Pflicht des PVD zur Vollzugshilfe
- Vorrangigkeit von Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden
- Anforderungen an Vollzugshilfeersuchen

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift enthält die Zusammenarbeitsverpflichtung der Polizeibehörden mit dem Polizeivollzugsdienst und verpflichtet die Polizeibehörden die Polizeidienststellen über Vorgänge zu unterrichten, die für die Aufgabenerfüllung des Polizeivollzugsdienstes bedeutsam erscheinen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: Die Regelung ist neu.

Inhalt der Änderung: Wegfall des Weisungsrechts der Polizeibehörden (§ 75 SächsPolG) gegenüber dem Polizeivollzugsdienst.

Im Zusammenhang stehende Regelungen:

§ 2 Absatz 4 SächsPVDG (Vollzugshilfe als Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes)

§ 37 Absatz 2 SächsPVDG (Vorrangigkeit von Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden gegenüber Vollzugshilfeersuchen anderer Behörden)

§ 102 SächsPVDG (Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden)

Was wird anders: Ein fachliches Weisungsrecht der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden gegenüber den Polizeidienststellen besteht nicht mehr. Das Weisungsrecht wird durch eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und durch eine gegenseitige Unterrichtungspflicht über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung bedeutsam erscheint, ersetzt.

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die Regelung beinhaltet eine Zusammenarbeitsverpflichtung der Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde bzw. Kreispolizeibehörde) mit den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes. Die Zusammenarbeitsverpflichtung löst das bestehende Weisungsrecht der Kreis- und Ortspolizeibehörden nach § 75 SächsPolG ab. Anwendungsfälle dieses Weisungsrecht waren in der Praxis der Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst selten. Mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit wird die erforderliche Kooperation in Abbildung der Praxis bei der Erfüllung der Aufgaben gesetzlich geregelt. Die **Pflicht** der Polizeibehörden zur **Zusammenarbeit** mit den Polizeidienststellen und zur **Unterrichtung** der Polizeidienststellen in für die Aufgabenerfüllung relevanten Fällen, ist eine **gesetzliche Pflicht**. Die aktive Unterrichtungsverpflichtung besteht jedoch nur in den für die Aufgabenerfüllung bedeutsamen Vorgängen. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass der Polizeivollzugsdienst über die für die Aufgabenerfüllung relevanten Informationen (z.B. absehbarer Eilfall) informiert ist. Ist z.B. der Eintritt einer Gefahrenlage absehbar und liegen die organisatorischen Voraussetzungen bei den Polizeibehörden erkennbar nicht vor (z.B. Einsatz nach Dienstschluss oder an Wochenenden außerhalb der Dienstzeiten absehbar) oder nicht vollständig vor (große Anzahl von Dienstkraften erforderlich,

mangelnde Ausrüstung der Dienstkräfte), so besteht eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Polizeivollzugsdienst. Beispiel hierfür sind die Kontrolle von (beauftragten) Veranstaltungen am Wochenende (Stadtfest) oder die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von privaten Feuerwerken. Um hier das erforderliche subsidiäre Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes zu gewährleisten, ist dieser über entsprechende Veranstaltungen bzw. Ereignisse vorab zu informieren. Für den Polizeivollzugsdienst enthält § 102 SächsPVDG eine solche Unterrichtungspflicht gegenüber den Polizeibehörden. Es empfiehlt sich, die Schwerpunkte der gegenseitigen Unterrichtung zur Abklärung der Informationserwartungen und datenschutzrechtlichen Informationspflichten kreis- bzw. gemeindespezifisch zu vereinbaren.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung enthält die ausdrückliche Klarstellung, dass sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst auf die gemeinsame Aufgabe der **Kriminalprävention** (Bestandteil der Aufgabe der Gefahrenvorsorge) erstreckt. Mit dieser Klarstellung hat der Gesetzgeber die besondere Bedeutung der gemeinsamen Kooperation von Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst bei der Erfüllung dieser Aufgabe zum Ausdruck gebracht.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt neu, dass auch im Verhältnis Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst künftig die Regelungen der **Vollzugshilfe** gelten. Mit Wegfall des Weisungsrechts der Polizeibehörden gegenüber dem Polizeivollzugsdienst kann die Polizeibehörde den Polizeivollzugsdienst nicht mehr zur Anwendung von unmittelbarem Zwang anweisen. Auch für die Polizeibehörden gelten nunmehr die Regelungen der Vollzugshilfe gemäß §§ 37 und 38 SächsPVDG. Soweit unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die Polizeibehörde nicht über die erforderlichen Dienstkräfte verfügt (z.B. der Träger einer Ortspolizeibehörde hat keinen Gemeindlichen Vollzugsdienst bestellt oder der Gemeindliche Vollzugsdienst verfügt nicht über eine hinreichende Anzahl von Dienstkräften oder der durch die Ortspolizeibehörde für den Gemeindlichen Vollzugsdienst definierte Ermächtigungsrahmen umfasst nicht die Anwendung unmittelbaren Zwangs oder eine Kreispolizeibehörde benötigt Unterstützung beim Vollzug einer Anordnung wegen zu erwartenden Widerstands) kann die betreffende Polizeibehörde ein Vollzugshilfeersuchen an den Polizeivollzugsdienst richten.

Vollzugshilfeersuchen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben (§ 37 Absatz 5 Satz 1 und 2 SächsPVDG). Sie können in Eilfällen auch formlos (mündlich oder telefonisch) gestellt werden (§ 37 Absatz 5 Satz 2 SächsPVDG). Um dem besonderen Vollzugsinteresse der Polizeibehörden Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber in § 37 Absatz 2 SächsPVDG bestimmt, dass Vollzugshilfeersuchen von Polizeibehörden gegenüber Vollzugshilfeersuchen anderer Behörden Vorrang genießen. Die Regelung stellt sicher, dass, soweit Bedarf für die Anwendung unmittelbaren Zwang im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden besteht, dieser wie bisher durch den Polizeivollzugsdienst gewährleistet wird.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden beschränkt sich auf ihren Dienstbezirk.
- (2) Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Dienstbezirk eine polizeibehördliche Aufgabe wahrzunehmen ist. Das fachlich zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung hiervon abweichende örtliche Zuständigkeiten festlegen.

(3) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht erreichbar, kann auch die für einen benachbarten Dienstbezirk zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die örtlich zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Kann eine polizeibehördliche Aufgabe in mehreren Dienstbezirken zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden, wird die örtliche Zuständigkeit von der Behörde geregelt, welche die Fachaufsicht über die beteiligten Polizeibehörden führt. Die Regelung kann auch von der Landespolizeibehörde oder der obersten Landespolizeibehörde getroffen werden.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit der allgemeinen und besonderen Polizeibehörden, die Notzuständigkeit bei Gefahr in Verzug sowie die Ermächtigung zur Regelung abweichender Zuständigkeiten.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 70

Inhalt der Änderung: Keine inhaltlichen Änderungen, nur sprachliche Konkretisierung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Entfällt

§ 6 Sachliche Zuständigkeit

§ 6 Sachliche Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig.

(2) Das fachlich zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 festlegen, soweit keine gesetzliche Regelung getroffen ist.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt die Regelzuständigkeit der Ortspolizeibehörden, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen wurde und enthält die Ermächtigung, dass die fachlich zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem SMI durch Rechtsverordnung abweichende sachliche Zuständigkeitsregelungen treffen können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 68

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderungen, nur Änderung der bisherigen Reihenfolge der Absätze.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 7 Besondere sachliche Zuständigkeit.

Was wird anders: entfällt

§ 7 Besondere sachliche Zuständigkeit

§ 7 Besondere sachliche Zuständigkeit

(1) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der sachlich zuständigen Polizeibehörde nicht erreichbar, können deren Aufgaben von den zur Fachaufsicht zuständigen Behörden wahrgenommen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann jede Polizeibehörde innerhalb ihres Dienstbezirkes die Aufgaben einer übergeordneten Polizeibehörde wahrnehmen.

(3) Die sachlich zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Erlass von polizeibehördlichen Verordnungen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt die Notzuständigkeit übergeordneter oder nachgeordneter Polizeibehörden soweit bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der an sich sachlich zuständigen Polizeibehörde nicht erreichbar erscheint.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 69

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche bzw. klarstellende Änderungen.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 6 Sachliche Zuständigkeit

Was wird anders: Entfällt

§ 8 Fachaufsicht

§ 8 Fachaufsicht

- (1) Es führen die Fachaufsicht über
 1. die Landespolizeibehörde: die zuständigen Staatsministerien,
 2. die Kreispolizeibehörden: die Landesdirektion Sachsen und
 3. die Ortspolizeibehörden
 - a) in den Kreisfreien Städten: die Landesdirektion Sachsen und
 - b) im Übrigen: die Landratsämter.
- (2) Das Staatsministerium des Innern führt die Dienstaufsicht über die Landesdirektion Sachsen im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium.
- (3) Leistet eine allgemeine Polizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, kann an Stelle dieser Behörde die zur Fachaufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Die allgemeinen Polizeibehörden sind verpflichtet, die weisungsbefugten Behörden von allen sachdienlichen Wahrnehmungen zu unterrichten.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Fachaufsicht über die allgemeinen (staatlichen oder kommunalen) Polizeibehörden, die Zuständigkeit in Bezug auf die Dienstaufsicht über die Landesdirektion Sachsen (LDS), das Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde und die umfassende Informationspflicht der nachgeordneten Polizeibehörden gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 66 Fachaufsicht, § 65 Absatz 1 Dienstaufsicht über kommunale Behörden, § 67 Absatz 2 und 3 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht.

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur eine sprachliche Korrektur. (Streichung/Straffung von selbstverständlichen Inhalten).

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

Diese Regelung untergliedert die Fachaufsicht zwischen den einzelnen Ebenen der allgemeinen Polizeibehörden.

Im Gegensatz zur vorherigen Regelung des § 66 SächsPolG besteht nunmehr nur noch eine unmittelbare Aufsicht über die direkt unterstellte Polizeibehörde durch die nächsthöhere Behörde. Die konkurrierende Aufsicht auch in die nur mittelbar nachgeordneten Polizeibehörden ist entfallen.

In der Begrifflichkeit wurde der Begriff obere Verwaltungsbehörde durch die Nennung der Landesdirektion Sachsen ausgetauscht. Dies war im § 82 SächsPolG bereits so festgelegt, jedoch aufgrund dieser abgelegenen Platzierung im Gesetz nicht direkt offensichtlich.

1.2 Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt nur noch die Dienstaufsicht des Innenministeriums über die Landesdirektion Sachsen. Den Umfang der Dienstaufsicht bestimmt § 17 SächsVerwOrgG.

1.3 Zu Absatz 3

Das Weisungsrecht wurde aus dem § 67 SächsPolG in diese Regelung integriert. Hierbei wurde der Absatz 1 (alt) nicht übernommen, da das uneingeschränkte Weisungsrecht sich bereits aus § 17 Abs. 1 SächsVerwOrgG ergibt.

Die Regelung wurde auf das Selbsteintrittsrecht reduziert. Die Fachaufsichtsbehörden können daher alle Maßnahmen für die Durchsetzung ihrer Weisungen auch selbst treffen, sofern die zuständige Behörde der erteilten Weisung keine Folge leistet.

§ 9 Gemeindlicher Vollzugsdienst

§ 9 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

(1) Die Ortspolizeibehörden können für den Vollzug bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeibehördlicher Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern hat durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. für welche polizeibehördlichen Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt werden können,
2. welche Bekanntgabe- und Unterrichtungspflichten bei der Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten gelten und
3. welche Mittel des unmittelbaren Zwangs (§ 40 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes) die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anwenden dürfen; die Anwendung von Waffen (§ 40 Absatz 4 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes), mit Ausnahme des Schlagstocks, ist ausgeschlossen

Stichworte:

- Auf den Gemeindebereich beschränkte Aufgaben
- Keine Befugnis zur Bestellung von Kreispolizeibehörden-GVD
- Fortgeltung der alten VO-GVD bis zum Erlass einer neuen VO durch SMI
- Fortgeltung erfolgter Bestellungen von Bediensteten

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift gibt den Ortspolizeibehörden die Befähigung, zum Vollzug von bestimmten, auf den Gemeindebereich beschränkten Aufgaben eigene Vollzugsbedienstete zu bestellen. Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Stellung von Polizeivollzugsbediensteten. Die Regelung verpflichtet das Staatsministerium des Inneren (SMI) durch Verordnung u. a. den Katalog der Aufgaben zu bestimmen, bei denen der Vollzug durch gemeindliche Vollzugsbedienstete erfolgen kann.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 80

Inhalt der Änderung: Die Verpflichtung des SMI, durch Verordnung Regelungen in Bezug auf die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes bei den Ortspolizeibehörden zu treffen, wurde teilweise erweitert. So wird das SMI verpflichtet (neu), Bekanntgabe- und Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit der Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu regeln. Ferner wird

das SMI verpflichtet (neu), durch Verordnung konkret zu regeln, welche Mittel des unmittelbaren Zwangs die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anwenden dürfen. Durch § 9 Absatz 2 Nummer 3, 2. Halbsatz wird bereits durch gesetzliche Regelung vorgegeben, dass in Bezug auf Waffen dem gemeindlichen Vollzugsdienst nur der Einsatz von Schlagstöcken erlaubt werden darf.

Unverändert: § 9 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das SMI durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche zu bestimmen, in denen Gemeindliche Vollzugsbedienstete zum Vollzug von örtlichen Aufgaben berechtigt werden können. Der bereits in § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsPolG formulierte gesetzliche Rahmen, dass eine solche Übertragung von Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Bedienstete sich nur auf solche **Aufgaben** erstrecken darf, die **auf den Gemeindebereich beschränkt** sind („auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Vollzugsaufgaben“ bedeutet, dass die Aufgabe im Gebiet der Gemeinde anfällt und im örtlichen Bereich wurzelt), wurde in § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG beibehalten. Eine Erweiterung des Aufgabenkataloges auf solche Aufgaben, die nicht auf den Gemeindebereich beschränkt sind, ist damit auch künftig ausgeschlossen. Daher können auch im Rahmen der neuen VO-GVD die Aufgabenbereiche, in denen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Vollzug übertragen werden kann, nicht frei bestimmt werden. Das SMI als Ordnungsgeber ist an den gesetzlichen Rahmen des § 9 SächsPBG auch bei Erlass der neuen VO-GVD gebunden. Unverändert geblieben ist auch die Gleichstellung von Gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit Polizeivollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 9 Absatz 1 Satz 2 SächsPBG) und damit deren Befähigung, bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verfügen und deren Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Widerstandshandlungen (in den Grenzen, die die künftige VO-GVD bestimmt). Unverändert ist auch die Regelung, dass die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes unberührt bleibt, siehe § 9 Absatz 1 Satz 3 (bisher § 80 Absatz 1 Satz 3 SächsPolG). Damit verbleibt es bei der Verpflichtung des Polizeivollzugsdienstes, im Fall des Ersuchens einer Polizeibehörde, Vollzugshilfe zu leisten.

Da von der Verordnungsermächtigung des § 9 SächsPBG erst mit in Kraft treten des SächsPBG, somit erst ab 01.01.2020 Gebrauch gemacht werden kann, gilt bis zur Verkündung einer neuen Verordnung auf der Grundlage des § 9 SächsPBG die alte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete (VO-GVD-alt) vom 19. September 1991 fort. Bis zur Bekanntgabe einer neuen VO-GVD kann Gemeindlichen Vollzugsbediensteten auch noch auf der Grundlage der alten Verordnung der Vollzug der dort bezeichneten Aufgaben (ganz oder teilweise) übertragen werden. Auch gelten auf der Grundlage von § 80 SächsPolG i.V.m. § 1 VO-GVD-alt erfolgte Bestellungen von Gemeindlichen Vollzugsbediensteten fort. Mit Inkrafttreten der VO-GVD-neu (auf der Grundlage von § 9 SächsPBG) besteht das Erfordernis, gemeindliche Vollzugsbedienstete neu zu bestellen, wenn der Aufgabenkreis angepasst werden soll.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 4 Absatz 2 SächsPBG (Vorrangigkeit von Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden).

Was wird anders: Durch die Regelung des § 9 SächsPBG tritt keine unmittelbare Änderung ein.

Vollzugshilfe des Polizeivollzugsdienstes: Soweit die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes beim Vollzug der ihnen übertragenen Sachaufgaben nicht über die für die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlichen Dienstkräfte verfügen, hat der Polizeivollzugsdienst auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten (§ 37 SächsPVDG).

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die Regelung beinhaltet die Ermächtigung an die Ortpolizeibehörden für den Vollzug von bestimmten, auf den Gemeindebereich beschränkten, Aufgaben gemeindliche Vollzugsbedienstete zu bestellen. Die Regelung entspricht der von § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsPolG.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung beinhaltet, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten im Sinne des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes haben. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 80 Absatz 2 SächsPolG. Gemeindliche Vollzugsbedienstete können damit in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen bei akuten Gefahrensituationen diese effektiv und unbürokratisch mittels unaufschiebbarer Anordnungen und Maßnahmen (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO) – nötigenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang beseitigen.

1.1.3 Satz 3

Die Regelung beinhaltet, dass die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes unberührt bleibt und entspricht damit der von § 80 Absatz 1 Satz 3 SächsPolG (und der in § 1 Satz 2 VO-GVD-alt). Sie stellt klar, dass der Polizeivollzugsdienst gleichwohl verpflichtet bleibt, Vollzughilfe (nach Maßgabe der §§ 37, 38 SächsPVDG) zu leisten, wenn der gemeindliche Vollzugsdienst nicht über die erforderlichen Dienstkräfte verfügt und um Vollzughilfe ersucht.

1.2 Zu Absatz 2

Nummer 1 beinhaltet die Verpflichtung des SMI durch Verordnung die Aufgaben zu bestimmen, für die gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt werden können.

Nummer 2 beinhaltet die Verpflichtung des SMI durch Verordnung zu bestimmen, welche Bekanntgabe- und Unterrichtungspflichten bei der Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten bestehen. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung in welchen Aufgabenbereichen gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt wurden, ergab sich bereits aus § 80 Absatz 3 SächsPolG und aus § 2 VO-GVD-alt.

Neu ist die Verpflichtung zur Regelung von Unterrichtungspflichten. Zweck der Verordnungsermächtigung ist es sicherzustellen, dass die Polizeibehörden unabhängig von der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung verpflichtet werden, den Polizeivollzugsdienst über die Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten, den diesen übertragenen Aufgabenbereich und über den Umfang der Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert zu unterrichten. Die Unterrichtung dient der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst (§ 4 SächsPBG).

Nummer 3 beinhaltet die Verpflichtung des SMI durch Verordnung zu bestimmen, welche Mittel des unmittelbaren Zwangs die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anwenden dürfen. Dabei gibt der Gesetzgeber vor, dass mit Ausnahme des Schlagstocks, gemeindliche Vollzugsbedienstete keine Waffen anwenden dürfen. Nicht unter den Begriff der Waffe fällt der Einsatz von Reizstoffen (auch sog. „Pepperball“, siehe ausdrückliche Regelung in § 40 Absatz 3 Satz 1 SächsPVDG). Hierbei handelt es sich vielmehr auch um ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Sonstige Hinweise:

Keine Verpflichtung zur Bestellung eines Gemeindlichen Vollzugsdienstes: § 9 SächsPBG enthält wie § 80 SächsPolG **keine Pflicht zur Bestellung** von gemeindlichen Vollzugsbediensteten („kann-Regelung). Dem Träger der Ortspolizeibehörde steht es frei, gemeindliche Vollzugsbedienstete zu bestellen.

Keine Verpflichtung zur Bestellung eines gemeindlichen Vollzugsbediensteten für sämtliche in der VO-GVD benannten Aufgabenbereiche: Dem Träger der Ortspolizeibehörde steht es auch frei, ob er für alle in der VO-GVD benannten Aufgaben den Vollzug auf die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes überträgt oder nur für Teile der Aufgaben. So kann beispielsweise ein gemeindlicher Vollzugsbediensteter nur für die Aufgabe „Vollzug der Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde“ bestellt werden. Oder: Soweit der Träger der Ortspolizeibehörde die Entscheidung trifft, nur für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs gemeindliche Vollzugsbedienstete zu bestellen, ist er frei zu entscheiden, ob er insoweit die Überwachung sämtlicher Vorschriften der StVO bzw. der StVZO, die sich auf den ruhenden Straßenverkehr beziehen, überträgt, oder nur einen Teil. Hier kann auch die Entscheidung getroffen werden, dass der gemeindliche Vollzugsdienst nur die Einhaltung bestimmter Vorschriften, so z.B. der Vorschriften über das Halten und Parken (§§ 12, 13 StVO) überwachen und vollziehen soll.

Stichworte:

- Keine Pflicht zur Bestellung eines Gemeindlichen Vollzugsdienstes
- Begrenzung der zulässigen Zwangsmittel
- Parallele Zuständigkeit des PVD für Vollzugshilfe (gemeinsame Einsatztruppe)
- Polizeibehörde im Außendienst
- Was bedeutet „Vollzug“
- Befugnisse des

Einschränkung der zulässigen Zwangsmittel, die Bedienstete des Gemeindlichen Vollzugsdienstes anwenden dürfen: Für den Vollzug der Aufgaben, für die gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt werden, kann der Träger der Ortspolizeibehörde auch frei entscheiden, zu welchen zulässigen Mitteln des unmittelbaren Zwangs die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes berechtigt werden sollen. So kann z.B. die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf die Anwendung von einfacher körperlicher Gewalt auf Personen oder Sachen beschränkt werden. Ferner kann auch die Festlegung getroffen werden, dass die gemeindlichen Vollzugsbediensteten nicht befugt sind, körperliche Gewalt auszuüben, aber als zulässiges Hilfsmittel (nur zur Eigensicherung) einen Diensthund mit sich führen dürfen.

„Polizeibehörde im Außendienst“: Macht der Träger der Ortspolizeibehörde von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 SächsPBG in Verbindung mit der VO-GVD keinen Gebrauch oder nur eingeschränkt Gebrauch (Bestellung eines GVD nur für bestimmte Aufgabenbereiche), so kann die **„Polizeibehörde im Außendienst (Sachbearbeiter)“** die im Sächsischen Polizeibehördengesetz bezeichneten Befugnisse (bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen) ausüben. (Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kreispolizeibehörden.) Bei Beachtung der Vorgaben des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO kann die „Polizeibehörde im Außendienst“ auch in akuten Gefahrenlagen Notstandsmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für ein konkretes Rechtsgut treffen. Soweit ein Mitarbeiter der „Polizeibehörde im Außendienst“ im Zusammenhang mit dem Vollzug einer unvermeidbaren Handlung in die Lage kommt, unmittelbaren Zwang androhen zu müssen, verbleibt es jedoch dabei, dass die Anwendung des unmittelbaren Zwangs nur durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen kann (oder durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst, soweit ein solcher für den Vollzug der betreffenden Aufgabe bestellt wurde).

Kein Vollzug von Aufgaben der Kreispolizeibehörden in „Amtshilfe“ durch Gemeindliche Vollzugsbedienstete: Adressat der Regelung des § 9 SächsPBG (bisher § 80 SächsPolG) sind allein die Ortspolizeibehörden. Die Kreispolizeibehörden sind daher nach wie vor nicht berechtigt zum Vollzug

ihrer Aufgaben Kreisvollzugsbedienstete zu bestellen. Soweit die Kreispolizeibehörden für den Vollzug ihrer Aufgaben auf die Anwendung unmittelbaren Zwang angewiesen sind, haben diese den Polizeivollzugsdienst um Vollzugshilfe zu ersuchen (§ 37 SächsPVDG). Soweit für den Vollzug von Aufgaben der Kreispolizeibehörden, die Anwendung unmittelbarer Zwang erforderlich ist, verbleibt es bei der Vollzugshilfe durch den Polizeivollzugsdienst. Die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind auch nicht berechtigt „Amtshilfeersuchen“ von Kreispolizeibehörden auf „Unterstützung beim Vollzug durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs“ Folge zu leisten. Soweit die Kreisfreien Städte (nur) als Ortspolizeibehörde handeln, können diese Gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen. Soweit die Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden tätig werden, kann der Gemeindliche Vollzugsdienst der Kreisfreien Stadt jedoch nicht Vollzugshilfe für Aufgaben der Kreispolizeibehörde leisten.

Zum Begriff „Vollzug“: Der Vollzug eines Gesetzes bedeutet die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen oder von untergesetzlichen Regelungen, wie z.B. der in einer Polizeiverordnung enthaltenen Gebote und Verbote, durch Anwendung der Befugnisse des SächsPBG und dem Vollzug der auf der Grundlage der gesetzlichen Befugnisse erlassenen Maßnahmen (Verwaltungsakte). Den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten stehen die Befugnisse der Polizeibehörden und die Vollzugsbefugnisse des Polizeivollzugsdienstes (unmittelbarer Zwang, in den Grenzen der künftigen VO-GVD und nach Maßgabe der Bestellung durch die Träger der Ortspolizeibehörde) zu.

Befugnisse des Gemeindlichen Vollzugsdienstes als Teil der Ortspolizeibehörde:

Die Befugnisse des Gemeindlichen Vollzugsdienstes im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr ergeben sich aus dem SächsPBG. Als Teil der Ortspolizeibehörde haben die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes deren Befugnisse. Aufgrund der Gleichstellung mit Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes dürfen sie unmittelbaren Zwang anwenden (im vorgegebenen rechtlichen Rahmen). Ferner haben sie die Befähigung bei unaufschiebbaren Maßnahmen die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 VwGO zu verfügen.

Befugnisse des Gemeindlichen Vollzugsdienstes als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft:

Im Rahmen der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben in bestimmten Sachgebieten haben die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes die Stellung von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 VOErmpStA). Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 152 GVG Straftaten zu verfolgen. Zur Verfolgung von Straftaten stehen den Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes in ihrer Funktion als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse der Beamten des Polizeidienstes zu (§ 163 StPO i.V.m. § 163b Feststellung der Identität, § 164 StPO Platzverweisung).

Befugnisse der Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes, soweit diese zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befugt sind – Anhalterecht im fließenden Verkehr soweit diesen Befugnisse der Bußgeldbehörde übertragen wurden: Soweit eine solche Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der Großen Kreisstadt oder der Gemeinde besteht (§§ 2 oder 3 OWiZuVO oder nach anderen spezialgesetzlichen Regelungen), bestimmen sich die Befugnisse gemäß §§ 35, 36 Absatz 2, 46 Absatz 1 OWiG wiederum nach der Strafprozessordnung (siehe oben). Gemäß § 163b Absatz 1 der StPO darf die zuständige gemeindliche Verwaltungsbehörde im Rahmen des Vollzugs des OWiG bei Verkehrsverstößen auch die Identität des Betroffenen durch Festhalten feststellen. Das Festhalten umfasst auch das Anhalten eines Verkehrsteilnehmers im fließenden Verkehr unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wenn eine tatsächliche Verdachtslage besteht, die eine begangene Ordnungswidrigkeit als möglich erscheinen lässt. Soweit eine

Ortspolizeibehörde (im Rahmen ihrer Zuständigkeit) den Außendienst/GVD mit dem Vollzug des OWiG bei Verkehrsverstößen auch im fließenden Straßenverkehr beauftragt, steht diesen auch das Recht zu, bei entsprechender Verdachtslage z.B. einen Radfahrer in der Fußgängerzone zur Feststellung der Identität zum Zweck der Verfolgung der OWi anzuhalten (Anmerkung: Aber keine Zuständigkeit des GVD für die systematische Überwachung des fließenden Straßenverkehrs, vgl. § 36 StVO).

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
3. Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
4. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und
5. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift benennt die dem Zitiergebot (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Sächsischer Verfassung) unterliegenden Grundrechte, die durch Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Polizeibehördengesetz eingeschränkt werden können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 79

Inhalt der Änderung: Mit der Aufteilung des Regelungsinhalts des SächsPolG in ein Polizeivollzugsdienstgesetz und ein Polizeibehördengesetz wurden die für die Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden erforderlichen Befugnisse in das Polizeibehördengesetz überführt. Infolge der Aufteilung waren auch die dem Zitiergebot unterliegenden Grundrechte anzupassen.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 9, 18, 21, 22, 23, 25, 30 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt

§ 11 Ausweispflicht

§ 11 Ausweispflicht

Auf Verlangen des Betroffenen haben sich die Bediensteten der Polizeibehörden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auszuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Bediensteten der Polizeibehörden sich auf Verlangen des Betroffenen auszuweisen und die Ausnahmen von der Ausweispflicht.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 8

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche Anpassung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Entfällt

Sonstige Hinweise:

Die Regelung gilt für Bedienstete der allgemeinen und besonderen Polizeibehörden und damit auch für gemeindliche Vollzugsbedienstete. Zweck der Regelung ist der Schutz des Betroffenen. Betroffener ist, wer in eigener Person von einer polizeilichen Maßnahme individuell betroffen wird. Die Ausweispflicht soll u.a. Auskünfte, Rückfrage oder auch Beschwerden etc. ermöglichen. Aus dem Ausweis müssen zumindest der Name des Bediensteten und die Behörde/Dienststelle hervorgehen.

§ 12 Allgemeine Befugnisse

§ 12 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizeibehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

(2) Zur Erfüllung von nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit diese Rechtsvorschriften keine Befugnisse regeln oder keine abschließenden Regelungen enthalten, treffen die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für polizeibehördliche Verfügungen (Befugnisgeneralklausel), die nicht auf spezielles Bundes- oder Landesrecht gestützt werden können bzw. für die keine Standardmaßnahmen nach dem SächsPBG in Betracht kommen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 3 Absatz 1

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche Klarstellung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung bildet die Rechtsgrundlage für polizeibehördliche Verfügungen, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen hierfür bestehen. Die Regelung entspricht dem Regelungsinhalt von § 3 Absatz 1 SächsPolG. Die Änderungen im Wortlaut sind nur sprachliche Vereinfachungen.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 ist neu und dient der Klarstellung. Die Polizeibehörden erfüllen ihre Aufgaben in erster Linie nach den Rechtsvorschriften für das jeweilige Sachgebiet und richten sich nur dann und insoweit nach dem Polizeibehördengesetz, als solche besonderen Vorschriften fehlen oder keine abschließende Regelung enthalten.

Soweit den Polizeibehörden nach anderen spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts (so z.B. § 28 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz, §§ 16 Absatz 2, 28 IfSGZuVO, § 6 Absatz 2 Satz 1 SächsGastG, § 32 Absatz 3 SächsFischG, § 13a Absatz 4 SächsABG, § 37 SächsNatSchG, § 110 Absatz 4 SächsWG, § 40 Absatz 4 SächsWaldG) Befugnisse zugewiesen werden, kann das Sächsische Polizeibehördengesetz nur insoweit angewendet werden, als das jeweilige Spezialgesetz die Befugnisse nicht abschließend regelt (Grundsatz der Subsidiarität).

§ 13 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 13 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Die zu treffende Maßnahme muss geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert.
- (2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Polizeibehörden diejenige zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (3) Die Maßnahme muss angemessen sein. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (4) Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
- (5) Soweit das Erfordernis besteht, mehrere Maßnahmen gegen eine Person zu treffen, müssen die Maßnahmen auch in ihrer Gesamtwirkung verhältnismäßig im Sinne der Absätze 1 bis 4 sein.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 3 Absatz 2 bis 4

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, sondern nur sprachliche Präzisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat Verfassungsrang. Dem soll durch die Regelung in einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Die Vorschrift ist bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

Die (klarstellende) neue Regelung enthält den Grundsatz der Geeignetheit der Maßnahme. Für die Geeignetheit der Maßnahme ist maßgeblich, ob diese den erstrebten Zweck herbeiführt oder zumindest fördert.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung enthält den Grundsatz der geringsten Beeinträchtigung. Unter mehreren möglichen geeigneten Maßnahmen ist die zu wählen, die den Betroffenen am Wenigsten beeinträchtigt (bisher geregelt in § 3 Absatz 2, 2. Halbsatz. SächsPolG).

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung beinhaltet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (bisher geregelt in § 3 Absatz 3 SächsPolG). Eine an sich rechtlich mögliche, geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme ist nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn durch sie ein Nachteil verursacht werden kann, der außer Verhältnis zum Erfolg steht. Die Unverhältnismäßigkeit muss erkennbar sein.

1.4 Zu Absatz 4

Die Regelung beinhaltet den Grundsatz der Maßnahmedauer und betrifft die zeitliche Grenze einer Maßnahme (bisher geregelt in § 3 Absatz 4 SächsPolG). Die zeitliche Grenze einer Maßnahme liegt bei Erreichung des Zwecks. Der Zweck ist erreicht, wenn die Gefahr abgewehrt oder die Störung unterbunden wurde. Die zeitliche Grenze ist auch dann erreicht, wenn sich herausstellt, dass der Zweck einer Maßnahme nicht erreicht werden kann.

1.5 Zu Absatz 5

Die (klarstellende) Regelung soll sicherstellen, dass, soweit mehrere Maßnahmen gegen eine Person getroffen werden, diese auch in ihrer Gesamtwirkung verhältnismäßig sein müssen.

§ 14 Verantwortlichkeit für eigenes oder fremdes Verhalten

§ 14 Verantwortlichkeit für eigenes oder fremdes Verhalten

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, können Maßnahmen auch gegen die aufsichtspflichtige Person gerichtet werden. Ist für eine Person ein Betreuer bestellt, kann die Polizeibehörde ihre Maßnahme auch gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises treffen.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zu der Verrichtung bestellt hat.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen (Verhaltensverantwortliche).

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 4

Inhalt der Änderung: Der Regelungsinhalt des § 4 SächsPolG wurde im Wesentlichen beibehalten. Erweitert wurde die Regelung zur Verantwortlichkeit für Personen unter 14 Jahren. Im Vergleich zu § 4 Absatz 2 Satz 1 SächsPolG kann die Maßnahme nicht nur gegen eine Person gerichtet werden, die die rechtliche Pflicht zur Aufsicht hat (Sorgeberechtigte) sondern auch gegen Personen, die die Aufsichtspflicht durch Vertrag übernommen haben oder durch tatsächliche Gewährübernahme.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Erweiterung des Kreises der heranziehbaren Verhaltensverantwortlichen.

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt wer Verhaltensverantwortlicher ist (bisher geregelt in § 4 Absatz 1 SächsPolG). Die Änderungen im Wortlaut sind nur sprachliche Vereinfachungen.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt neu, dass wenn die Gefahr durch eine Person unter 14 Jahren verursacht wurde, die aufsichtspflichtige Person als Verantwortlicher herangezogen werden kann. Der Kreis der zur Aufsicht Verpflichteten ist größer als der der Sorgeberechtigten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 SächsPolG beschränkte bei Kindern die Heranziehung der Verantwortlichen auf die Sorgeberechtigte). Die Pflicht zur Aufsicht kann sich aus Gesetz (Eltern, Betreuer) oder aus öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis (Lehrer, Kindermädchen) ergeben.

1.2.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt, dass bei der Bestellung eines Betreuers die Maßnahme auch gegen den Betreuer gerichtet werden kann (bisher geregelt in § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsPolG).

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass als Verantwortlicher auch der Verrichtungsherr herangezogen werden kann (bisher geregelt in § 4 Absatz 3 SächsPolG).

§ 15 Verantwortlichkeit für Tiere und den Zustand von Sachen

§ 15 Verantwortlichkeit für Tiere und den Zustand von Sachen

- (1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auch auf Tiere anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, können Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt, wer Verantwortlicher für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen ist (Zustandsverantwortliche).

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 5

Inhalt der Änderung: Neu ist die Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 2. Danach kann der Eigentümer oder ein anderer Berechtigter, wenn der Inhaber der Gewalt diese ohne den Willen ausübt (z.B. gestohlene Sachen), nicht herangezogen werden. Klarstellend ist die Regelung, dass die Vorschrift auch für Tiere gilt (Absatz 1 Satz 1). Klargestellt wurde ferner (Absatz 2 Satz 1), dass Maßnahmen auch gegen „andere Berechtigte“ gerichtet werden können.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Maßnahmen gegen den Eigentümer oder anderen Berechtigten sind unzulässig, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese Gewalt ohne den Willen des Eigentümers ausübt (Beispiel: Gestohlener PKW).

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, dass wenn von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr ausgeht, die Maßnahme gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten ist. Seit der Einfügung von § 90a in das Bürgerliche Gesetzbuch werden Tiere nicht mehr als Sachen angesehen. Über die Regelung des § 90a Satz 2 BGB, „Auf Tiere sind die Vorschriften für Sachen anwendbar, soweit nichts anderes geregelt ist.“, konnten auch ohne ausdrückliche Regelung im SächsPolG, die Regelungen für Sachen analog Anwendung finden. Der Begriff „Tiere“ ist im SächsPBG nunmehr in den § 15, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 SächsPBG klarstellend aufgenommen.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung (neu) ist klarstellend und bestimmt, dass die nachstehenden Regelungen auch für Tiere anzuwenden sind.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, dass Maßnahmen auch gegen den Eigentümer (bisher § 5 SächsPolG) oder einen anderen Berechtigter gerichtet werden können. Die Ergänzung „anderen Berechtigten“ ist neu. Andere Berechtigte sind vor allem dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Grunddienstbarkeitsberechtigte §§ 1018ff BGB).

1.2.2 Satz 2

Die Regelung (neu) bestimmt, dass der Eigentümer oder andere Berechtigte nicht herangezogen werden können, wenn der Inhaber tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung (neu) ist klarstellend und bestimmt, dass bei herrenlosen Sachen, die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden können, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Die Regelung gilt auch für Tiere (§ 15 Absatz 1 Satz 2 SächsPBG).

§ 16 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

§ 16 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Polizeibehörden können eine Maßnahme selbst oder durch einen beauftragten Dritten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erheben die Polizeibehörden von den Verantwortlichen nach den §§ 14 und 15 Kosten (Gebühren und Auslagen).

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt unter welchen Voraussetzungen die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zulässig ist. Die unmittelbare Ausführung ist nur zulässig, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Sie setzt voraus, dass der Verantwortliche nach §§ 14 (Verhaltensverantwortliche) oder 15 (Zustandsverantwortliche) SächsPBG nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 6

Inhalt der Änderung: In Absatz 2 wurde nur die Klarstellung aufgenommen, dass für im Wege der unmittelbaren Ausführung getroffene polizeiliche Maßnahmen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz zu erheben sind.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 14, 15 SächsPBG.

Was wird anders: Entfällt. Die klarstellende Bezugnahme auf das Sächsische Verwaltungskostengesetz stellt keine Änderung da, da bereits auf der Grundlage der Rechtslage des SächsPolG vergleichbare Amtshandlungen für die Kostenerhebung herangezogen wurden.

§ 17 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

§ 17 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Polizeibehörden können Maßnahmen gegen andere Personen als die Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 richten, wenn

1. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizeibehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch beauftragte Dritte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise gegen einen Unbeteiligten (Nichtstörer) Maßnahmen gerichtet werden können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 7

Inhalt der Änderung: Die Regelung in Nummer 2 (bisher § 7 Absatz 1 Nummer 1 SächsPolG) stellt nur eine sprachliche Neufassung da. Für die Bestimmung des Begriffs „gegenwärtige Gefahr“ gilt § 4 Nummer 3b) SächsPVDG. Eine Änderung stellt die Regelung in Nummer 4 da. Hier wurde als weiteres einzubeziehendes Abwägungskriterium für die Entscheidung der Inanspruchnahme eines unbeteiligten Dritten mitaufgenommen, dass auch ein möglicherweise durch die Inanspruchnahme eintretender Schaden bei dem unbeteiligten Dritten zu berücksichtigen ist oder auch die Verletzung höherwertiger anderer Pflichten des Dritten infolge dessen Inanspruchnahme.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Bei der Ermessensentscheidung sind die Abwägungsbelange, die § 17 Nummer 4 bestimmt, mit zu berücksichtigen.

§ 18 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

§ 18 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizeibehörden können die Identität einer Person feststellen, soweit dies

1. zur Abwehr einer Gefahr oder
2. zum Schutz privater Rechte

erforderlich ist.

(2) Die Polizeibehörden können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können

1. den Betroffenen anhalten,
2. den Betroffenen nach seinen Personalien befragen,
3. verlangen, dass der Betroffene mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt,
4. den Betroffenen und von ihm mitgeführte Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen können, oder
5. den Betroffenen festhalten.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 4 und 5 dürfen nur getroffen werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Angaben unrichtig sind.

(3) Die Polizeibehörden können verlangen, dass ein Berechtigungsschein vorgezeigt und zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Identitätsfeststellungen und die Prüfung von Berechtigungsscheinen erfolgen können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 19

Inhalt der Änderung: Die Regelung wurde an die Aufgabenzuweisung der Polizeibehörden angepasst. Die Befugnis zur Verbringung des Betroffenen zur Dienststelle zum Zweck der Identitätsklärung besteht nicht mehr. Die übrigen Änderungen stellen nur sprachliche Klarstellungen da. Auch die Aufzählung der für die Identitätsfeststellung zulässigen Maßnahmen stellt nur eine Klarstellung dar. Diese sind teilweise in den Standardmaßnahmen (§§ 21, 22 SächsPBG) bereits enthalten.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 21, 22

Was wird anders: Das Sächsische Polizeibehördengesetz sieht die Befugnis, den Betroffenen zum Zweck der Identitätsklärung zur Dienststelle zu bringen (bisher § 19 Absatz 2 Satz 3 SächsPolG), nicht mehr vor.

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt unter welchen Voraussetzungen die Identität einer Person festgestellt werden kann. Die Aufnahme der Nummer 2 „zum Schutz privater Rechte“ ist klarstellend. Es gilt die Maßgabe des § 2 Absatz 2 SächsPBG.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung gibt den Polizeibehörden die Befugnis, die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1.2.2 Satz 2

Die Regelung zählt die zulässigen Maßnahmen zur Feststellung der Identität zur Abwehr einer Gefahr auf. Die Polizeibehörden sind nicht befugt, eine Person deren Identität nicht innerhalb einer Stunde geklärt werden kann, länger festzuhalten, da dies anderenfalls eine Gewahrsamnahme darstellen würde. Da das SächsPBG die Befugnis zur Gewahrsamnahme nicht regelt, kann ein Festhalten über einen längeren Zeitraum grundsätzlich nicht erfolgen.

1.2.3 Satz 3

Die Regelung enthält eine besondere Ausformulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt unter welchen Voraussetzungen den Polizeibehörden ein Berechtigungsschein vorzuzeigen ist (bisher § 19 Absatz 3 SächsPBG). Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich teilweise aus spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. § 32 Absatz 3 Nummer 2 SächsFischG

Sonstige Hinweise:

Werden die Personalien bei der betroffenen Person erhoben, soll diese auf den Grund der Identitätsfeststellung hingewiesen werden.

Eine Identitätsfeststellung an Orten, an denen der **Prostitution** nachgegangen wird, kann auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG erfolgen.

Zum Begriff „Anhalten“: Um die Identität einer Person auf der Grundlage von § 18 feststellen zu können, ist es erforderlich, diese Person anzuhalten und zu befragen. Das Anhalten und das Befragen setzen auf Seiten des Gegenübers „Freiwilligkeit“ voraus. Anhalten ist keine Freiheitsbeschränkung. Der betroffenen Person wird für die Dauer der Kontrollmaßnahme die Möglichkeit genommen, die eigene Handlungsfreiheit ungehindert ausüben zu können.

Zum Begriff „Festhalten“: Festhalten bedeutet, dass in die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person eingegriffen wird (Freiheitsbeschränkung). Festhalten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 5 bedeutet, dass der Betroffene gegen seinen Willen am Kontrollort zu verbleiben hat oder an einen anderen Ort verbracht werden kann, wenn das notwendig erscheint (Beispiel: Der Betroffene wird „zur Seite genommen“, wenn Dritte die Identitätsfeststellung an Ort und Stelle stören). Es ist zwischen Festhalten und (Identitäts-)Gewahrsam zu unterscheiden. Während das Festhalten nur eine Freiheitsbeschränkung darstellt, führt der Gewahrsam zu einer Freiheitsentziehung. Für die Abgrenzung „noch Festhalten“ oder „schon Gewahrsamnahme“ ist vor allem die Dauer der Maßnahme entscheidend. Für die Abgrenzung kann gelten: „Festhalten“ liegt vor, wenn dies bis zu einer Dauer von 1 Stunde erfolgt. Ein Festhalten über eine längere Zeit stellt eine „Gewahrsamnahme“ da. Da das Polizeibehördengesetz eine Befugnis der Polizeibehörden zur

Gewahrsamnahme nicht vorsieht, kann ein Festhalten über einen Zeitraum von einer Stunde grundsätzlich nicht erfolgen. Soweit hier im Einzelfall eine erforderliche Identitätsklärung nicht binnen einer Stunde erfolgen kann, liegt ein Anwendungsfall der Eilfallzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes vor, da nur dieser die Befugnis zur Gewahrsamnahme hat.

§ 19 Befragung, Auskunftspflicht und Vorladung

§ 19 Befragung, Auskunftspflicht und Vorladung

(1) Die Polizeibehörden können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben, die zur Erfüllung einer bestimmten polizeibehördlichen Aufgabe erforderlich sind, machen kann. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 Satz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Verlangen ihren Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Eine über Absatz 2 hinausgehende Auskunftspflicht besteht, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist. In entsprechender Anwendung der §§ 52 bis 53a und 55 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer erheblichen Gesundheitsgefahr zwingend erforderlich ist. Ein Geistlicher ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurden oder bekannt geworden sind. Die betroffene Person ist vor der Befragung über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Die weitere Verarbeitung von nach Satz 3 erhobenen Daten ist nur zu dem Zweck zulässig, zu dem die Daten erhoben wurden.

(4) Soweit eine Auskunftspflicht besteht, dürfen zur Herbeiführung einer Aussage nur die Zwangsmittel Zwangsgeld und Zwangshaft angewendet werden. Die §§ 68a und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(5) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 eine Person schriftlich oder mündlich vorladen. Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes soll auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(6) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich sind.

(7) Für die Entschädigung und Vergütung von Personen, die als Zeugen oder als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörden eine Person befragen und vorladen können, die Auskunftspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht betroffener Personen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 18

Inhalt der Änderung: Entfällt. Die Regelung enthält keine Änderungen sondern nur Klarstellungen.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Personen befragt werden können (bisher geregelt in § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsPolG). Die Anforderung „Tatsachen“ stellt keine graduelle

Erhöhung der Schwelle im Verhältnis zur bisherigen Regelung „tatsächliche Anhaltspunkte“ dar, sondern nur eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten. Mit der Regelung sollte nur klargestellt werden, dass es hierbei nicht auf einen subjektivierten Blickwinkel ankommt.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt, dass eine Person für die Dauer der Befragung angehalten werden kann (bisher geregelt in § 18 Absatz 1 Satz 2 SächsPolG). (Soweit in § 18 Absatz 2 Satz 2 der Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ anstelle von „Tatsachen“ weiterhin angeführt wird, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.)

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, welche Personalien die Person angeben muss, deren Befragung nach Absatz 1 erfolgen kann (bisher geregelt in § 18 Absatz 3 SächsPolG).

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung (Satz 1 bis 5) bestimmt die Voraussetzungen der weitergehenden Auskunftspflicht, weiterhin das Recht zur Verweigerung weitergehender Auskünfte und die Ausnahmen von Auskunftsverweigerungsrecht, ferner die Sonderregelungen für Geistliche und die Belehrungspflicht bei Vernehmungen (bisher geregelt in § 18 Absatz 6 SächsPolG).

1.4 Zu Absatz 4

1.4.1 Satz 1

Die (neue) Regelung bestimmt klarstellend, welche Zwangsmittel zur Herbeiführung einer Aussage angewendet werden dürfen.

1.4.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt klarstellend, dass die § 68a (Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen) und § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) entsprechende Anwendung finden.

1.5 Zu Absatz 5

1.5.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, dass eine Vorladung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 mündlich oder schriftlich erfolgen kann.

1.5.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt, dass der Grund der Vorladung anzugeben ist (bisher geregelt in § 18 Absatz 4 Satz 1 SächsPolG).

1.5.3. Satz 3

Die Regelung bestimmt, dass bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Vorladung auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll (bisher geregelt in § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsPolG).

1.6 Zu Absatz 6

Die Regelung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vorladung zwangsweise durchgesetzt werden kann (bisher geregelt in § 18 Absatz 5 Nummer 1 SächsPolG).

1.7 Zu Absatz 7

Die Regelung bestimmt die Entschädigung und Vergütung von Zeugen und Sachverständigen (bisher geregelt in § 18 Absatz 7 SächsPolG).

§ 20 Platzverweisung

§ 20 Platzverweisung

Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Dies gilt insbesondere für Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfs- und Rettungsdienste behindern.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die (kurzfristige) Platzverweisung.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 21 Absatz 1

Inhalt der Änderung: Platzverweisungen können künftig nur noch zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgesprochen werden. Platzverweisungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung (= Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen unerlässlich Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben sind, siehe § 4 Nummer 2 SächsPVDG) sieht die Regelung nicht vor. Da Platzverweisungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung schon bisher unter dem Aspekt fehlender Verhältnismäßigkeit nicht ausgesprochen werden konnten, führt die Beschränkung auf das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ zu keiner praktisch relevanten Einschränkung des Anwendungsbereichs.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 31

Was wird anders: Entfällt

Sonstige Hinweise:

Anwendungsfälle: Platzverweisungen können in der Form des Gebots (Platz verlassen) oder des Verbots (Betretensverbot) ausgesprochen werden. Platzverweisungen können mit der Anordnung verbunden werden, mitgeführte Sachen oder Tiere zu entfernen. Beim Platzverweis handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme, die in der Regel nur eine Zeitdauer von wenigen Stunden umfasst. In Bezug auf Gefahrenbereiche kann es jedoch auch erforderlich sein, jeglichen Personenverkehr über einen längeren Zeitraum zu unterbinden (Hinweis: keine Zuständigkeit der Polizeibehörden für Verkehrsregelungsmaßnahmen gemäß §§ 44, 36 StVO.) Eine Platzverweisung kann zum Beispiel erforderlich sein, um bei Bauarbeiten die Entschärfung gefundener Fliegerbomben zu ermöglichen (Räumung von Wohngebieten) oder in Katastrophenlagen (Überflutung) aber um Räume freizuhalten, damit Rettungskräfte ihrer Arbeit ungestört nachgehen können.

Spezielle Platzverweisungsregelungen enthalten u.a. § 8 Absatz 1 JuSchG, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 32 Absatz 3 Nummer 7 SächsFischG, § 43 Absatz 6 Nummer 5 SächsNatSchG.

Vollzug von Platzverweisung:

Gemäß § 31 Absatz 1 SächsPBG stellen Zuwiderhandlungen gegen Platzverweisungen eine Ordnungswidrigkeit dar (neu). Gemäß § 32 Absatz 2 und 3 SächsPBG können Zuwiderhandlungen durch die Ortspolizeibehörden mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

Platzverweisungen können erforderlichenfalls mit Zwang durchgesetzt werden. Wird eine Person an einen anderen Ort verbracht, handelt es sich nicht um die zwangsweise Durchsetzung einer Platzverweisung, sondern es wird die mit dem Verbringen verbundene Ingewahrsamnahme der Person (keine Befugnis der Polizeibehörden) zwangsweise durchgesetzt. Von der Ingewahrsamnahme ist das „Zurückdrängen bzw. Zurückschieben“ zu unterscheiden. Die Zulässigkeit der Durchsetzung einer Platzverweisung durch „Zurückdrängen bzw. Zurückschieben“ ergibt sich

unmittelbar aus § 20 Absatz 1 SächsPBG. Ob es sich bei dieser Art der Durchsetzung einer Platzverweisung um den Einsatz unmittelbaren Zwangs handelt, wird davon abhängig sein, mit welcher Intensität die Polizeibehörde die Räumung durchführt. Soweit Personen lediglich zurückgedrängt, zurückgeschoben oder beiseite gedrängt werden, dürfte die Schwelle der „Zwangsanwendung“ noch nicht erreicht sein. Soweit unmittelbarer Zwang anzuwenden ist, ist dies Aufgabe des gemeindlichen Vollzugsdienst oder ein Anwendungsfall von Vollzugshilfe für den Polizeivollzugsdienst (§ 37 SächsPVDG).

Wegfall der Befugnis zur Erteilung von Aufenthaltsverboten: Das SächsPBG enthält keine Regelung zur Befugnis zur Erteilung von Aufenthaltsverboten. Durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung des Aufenthaltsverbots in § 21 Absatz 1 SächsPVDG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Befugnisgeneralklausel (§ 12 Absatz 1 SächsPBG) als Rechtsgrundlage für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes künftig ausscheidet.

§ 21 Durchsuchung von Personen

§ 21 Durchsuchung von Personen

- (1) Die Polizeibehörden können eine Person durchsuchen, wenn
 1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Tiere oder Sachen mit sich führt, die nach § 25 sichergestellt werden dürfen, oder
 3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet und dies zur Feststellung und Abwehr einer sie betreffenden Gefahr erforderlich ist.
- (2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich erscheint.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Person durchsucht werden darf.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 23

Inhalt der Änderung: Die Regelung hat keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Die Befugnisregelung wurde (nur) an die Aufgaben der Polizeibehörden angepasst. Die Befugnis zur Durchsuchung zur Eigensicherung im Zusammenhang mit einer erforderlichen Identitätsfeststellung ergibt sich aus § 21 Absatz 1 Nummer 1 (immer wenn eine Befugnis zum Festhalten besteht). Im Vorfeld einer Durchsuchung der Person, ist zu prüfen, ob hier nicht minder schwere Maßnahme, zum Beispiel die Anordnung zur Leerung der Hosentaschen, in Betracht kommt.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 22 SächsPBG

Was wird anders: Keine inhaltlichen Änderungen.

§ 22 Durchsuchung von Sachen

§ 22 Durchsuchung von Sachen

Die Polizeibehörden können eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 21 durchsucht werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr Sachen oder Tiere befinden, die nach § 25 sichergestellt werden dürfen, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Sache eine Person befindet, die sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet und für die dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt unter welchen Voraussetzungen Sachen durchsucht werden dürfen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 24

Inhalt der Änderung: Entfällt

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 21 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt. Keine inhaltliche Änderung, nur Anpassung der Befugnisregelung an die Aufgaben der Polizeibehörden.

Stichworte:

- Gleiche Anforderungen für Betreten und Durchsuchen
- Begriff „Betreten“
- Begriff „Durchsuchen“
- Betreten zur Tagzeit
- Betreten zur Nachtzeit
- Ruhestörender Lärm
- Wohnungsbegriff
- Verfahrensrechtliche Anforderungen in § 24 SächsPBG geregelt

§ 23 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

§ 23 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizeibehörden können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr Sachen oder Tiere befinden, die nach § 25 sichergestellt werden dürfen.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes umfriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit darf das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erfolgen. Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

(3) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 betreten werden.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Befugnis zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 25 Absatz 1 bis 3

Inhalt der Änderung: Die Regelung wurde neu gefasst. Die inhaltlichen (materiell-rechtlichen) Anforderungen an das Betreten und Durchsuchen werden in § 23 und die verfahrensrechtlichen (formell-rechtlichen) an das Durchsuchen von Wohnungen werden in § 24 SächsPBG geregelt. Die getrennte Regelung von Betreten und Durchsuchen wurde aufgehoben. Da das Durchsuchen einer Wohnung das Betreten logisch voraussetzt, war die getrennte Regelung unklar. Bei der Regelung des § 25 SächsPolG bestand zudem die Gefahr, dass infolge der getrennten Regelung, den gesteigerten Voraussetzungen der Durchsuchung in der Einsatzlage nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Mit der geänderten Regelung wird die Eingriffsschwelle von Artikel 30 Absatz 3 Sächsische Verfassung bzw. Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz konsequent umgesetzt. Bei der Regelung des § 25

Absatz 2 Nummer 3 SächsPolG bestand zudem ein logischer Bruch, da diese die Anforderungen für das „Durchsuchen“ teilweise niederschwelliger ansetzte als für das „Betreten“, obwohl mit dem „Durchsuchen“ eine intensiverer Grundrechtseingriff verbunden ist.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 22 Durchsuchung von Sachen, § 23 Durchsuchung von Personen, § 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen, spezialgesetzlich geregelte Betretensbefugnisse.

Was wird anders:

Ein Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Tageszeit/Nachtzeit kann nur erfolgen, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte besteht (= im Einzelfall bestehende zeitlich gegenwärtige Gefahr für die genannten Rechtsgüter). Im Übrigen kann ein Betreten oder Durchsuchen (bisher geregelt in § 25 Absatz 2 Nummer 3 SächsPolG) erfolgen, wenn die Annahme besteht, dass sich dort Sachen oder Tiere befinden, die sichergestellt werden dürfen.

Sonstige Hinweise:

Betretensbefugnisregelungen nach spezialgesetzlichen Regelungen gehen vor (siehe beispielsweise § 16 Absatz 2 Satz 1 IfSG, § 7 SächsHohlrVO, § 6 Absatz 2 SächsGastG § 9 Absatz 1 Nummer 2 SächsGDG)

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die neue Regelung bestimmt unter welchen Voraussetzungen eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers zur **Tageszeit** betreten und durchsucht werden kann. Ein „**Betreten**“ zum Zweck der Gefahrenabwehr liegt vor, wenn lediglich die Inaugenscheinnahme von Räumen erfolgt, das heißt wenn (nur) Zweck ist, auf ersten Blick fest zu stellen, ob sich in der Wohnung Personen oder Sachen befinden oder wenn ein Zustand festzustellen ist (Wasserrohrdurchbruch). Ein „**Durchsuchen**“ zum Zweck der Gefahrenabwehr liegt immer schon dann vor, wenn ein zweck- und zielgerichtetes Suchen erfolgt, um etwas planmäßig zu finden (z.B. Lärmquelle).

Nummer 1 bestimmt, dass eine Wohnung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte betreten und durchsucht werden darf. Der Begriff „**gegenwärtige Gefahr**“ ist in § 4 Nummer 3 b) SächsPVDG definiert als „eine Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.“ Dem Begriff „bedeutende Sach- und Vermögenswerte“ unterfallen nur solche Sach- und Vermögenswerte, deren Wert sich in einer Geldsumme bestimmen lässt. In Anlehnung an die Rechtsprechung (siehe gleicher Begriff in §§ 315b, 315c StGB) ist hierbei als untere Wertgrenze ein Betrag von 1.000€ anzusetzen. Für die Bestimmung des Geldwertes ist ein objektiver Maßstab zu Grunde zu legen, subjektive Wertmaßstäbe („Erinnerungswert“) scheiden aus.

Ruhestörender Lärm zur Tageszeit: Auch ruhestörender Lärm kann ein Betreten und Durchsuchen der Wohnung in Einzelfall rechtfertigen, wenn hierdurch eine Gefahr besteht, die die Gesundheit gegenwärtig bedroht (Beispiel: der Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus entfernt Fliesen mit einem Presslufthammer am Sonntag und bei Nachbarn eine Vorerkrankung besteht).

Nummer 2 bestimmt, dass eine Wohnung zum Zweck einer erforderlichen Sicherstellung von Sachen oder Tieren (§ 25 SächsPBG) betreten und durchsucht werden darf (= alte Regelung in § 25 Absatz 2 Nummer 3 SächsPolG). Zweck der Regelung ist das Auffinden von Gegenständen, die sichergestellt werden können. Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG dürfen Sachen sichergestellt werden, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Sachen von bedeutendem Wert ist nicht Voraussetzung für eine Sicherstellung.

1.1.1 Satz 2

Die (neue) Regelung enthält zur Klarstellung die Bestimmung des Begriffs „**Wohnung**“ in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in Angleichung an die Regelungen anderer Polizeigesetze.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers zur **Nachtzeit** betreten und durchsucht werden darf und beschränkt die Befugnis des Betretens und Durchsuchens zur Nachtzeit auf den Fall, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist.

Ruhestörender Lärm zur Nachtzeit: Ein Betreten und Durchsuchen im Zusammenhang mit ruhestörendem Lärm zur Nachtzeit kommt nach SächsPBG dann in Betracht, wenn es sich bei dem ruhestörenden Lärm um eine Gefahr handelt, die die Gesundheit gegenwärtig bedroht (z.B. Vorerkrankung wird verstärkt durch Lärm). Im Unterschied zu § 23 Absatz 2 SächsPBG enthält § 29 Absatz 3 Satz 2 SächsPVDG noch folgende Regelung: „Diese Einschränkung gilt nicht, wenn von der Wohnung eine erhebliche, die Gesundheit Dritter beeinträchtigende Störung ausgeht“. Diese Regelung soll es dem Polizeivollzugsdienst ermöglichen, bei nächtlicher Ruhestörung eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers bereits bei unzumutbaren Lärmbelästigungen zu betreten und zu durchsuchen. Eine gegenwärtige Bedrohung der Gesundheit ist somit nicht vorausgesetzt. Eine solche Regelung fehlt im SächsPBG. Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine planwidrige Regelungslücke (redaktionelles Versehen) handelt, oder ob der Gesetzgeber bewusst die Entscheidung getroffen hat, dass nur der Polizeivollzugsdienst bei solchen nächtlichen Ruhestörungen tätig werden darf. Der gesetzlichen Begründung ist hierzu nichts zu entnehmen.

1.2.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt, welcher Zeitraum der Nachtzeit unterfällt (bisher § 25 Absatz 4 SächsPolG). Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 29. März 2019, 2 BvR 675/14 entschieden, dass nach den heutigen Lebensgewohnheiten zumindest die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr ganzjährig als Nachtzeit anzusehen ist. Diese Rechtsprechung wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Sie sollte gleichwohl bei der Umsetzung von § 23 Absatz 2 SächsPBG Berücksichtigung finden.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt die Zutrittsberechtigung für Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräume (bisher geregelt in § 25 Absatz 1 Satz 3 SächsPolG). Durch die Ergänzung, „sowie anderer Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen“ (Beispiel: Gaststätte schon geschlossen, den anwesenden Gästen wird das weitere Verweilen noch gestattet oder Einkaufspassagen nach Geschäftsschluss), wird der Anwendungsbereich erweitert. Für diese Räumlichkeiten gilt, dass diese während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit zum Zweck der Gefahrenabwehr immer betreten werden können. Außerhalb der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten dürfen diese Räumlichkeiten jedoch am Tag nur nach Maßgabe von § 23 Absatz 1, in der Nacht nur nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 betreten und durchsucht werden.

Sonstige Hinweise:

Soweit Betretungsbefugnisse spezialgesetzlich geregelt sind, gehen diese Regelungen vor bzw. sind diese ggf. abschließend geregelt (jeweils zu prüfen).

§ 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

§ 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Wohnungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur auf Grund einer richterlichen Anordnung des Amtsgerichts durchsucht werden, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die gerichtliche Entscheidung kann ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an ihn. Gegen die gerichtliche Entscheidung findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Wohnungsinhaber hat das Recht bei der Durchsuchung der Wohnung anwesend zu sein. Ist er abwesend, ist, soweit möglich und soweit hierdurch keine schutzwürdigen Interessen des Wohnungsinhabers verletzt werden, ein Vertreter oder ein Zeuge beizuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und der zulässige Rechtsbehelf unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Polizeibehörde, den Grund, die Zeit, den Ort und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem Vertreter der Polizeibehörde und dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Durchschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Durchschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, sind dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Polizeibehörde sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchsuchung von Wohnungen, die bisher in § 25 Absatz 5 bis 7 SächsPolG geregelt waren.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 25 Absatz 5 bis 7

Inhalt der Änderung: Entfällt

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 23 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt, keine inhaltliche Änderung.

Sonstige Hinweise:

Die Regelung sieht wie bisher § 25 Absatz 5 Satz 1 SächsPolG für das Durchsuchen einer Wohnung die richterliche Anordnung vor. Für das Betreten (minderschwerer Eingriff) ist kein richterlicher Beschluss erforderlich. Soweit Gefahr im Verzug besteht, ist kein richterlicher Beschluss erforderlich. Hier reicht die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde.

1. 1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anordnungspflicht durch den zuständigen Richter (bisher § 25 Absatz 5 SächsPolG).

1.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Anwesenheitsrecht des Wohnungsinhabers oder seines Vertreters (bisher § 25 Absatz 6 Satz 1 und 2 SächsPolG).

1.3 Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung dem Wohnungsinhaber (oder seinem Vertreter) den Grund der Durchsuchung mitzuteilen. (bisher § 25 Absatz 6 Satz 3 SächsPolG).

1.4 Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Anforderungen etc. an die Niederschrift der Durchsuchung (bisher § 25 Absatz 7 Sätze 1 bis 5 SächsPolG).

1.5 Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt enthält die Ausnahmeregelung zur Regelung in Absatz 4 (bisher § 25 Absatz 7 Satz 6 SächsPolG).

§ 25 Sicherstellung

§ 25 Sicherstellung

- (1) Die Polizeibehörden können eine Sache sicherstellen,
 1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
 2. um den Eigentümer oder rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen oder
 3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Für Tiere gilt Absatz 1 entsprechend.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen gefährdete Gegenstände und Gegenstände, von denen Gefahren ausgehen zum Zweck der Gefahrenabwehr sichergestellt werden können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: §§ 26, 27

Inhalt der Änderung: Die Unterscheidung zwischen der „Sicherstellung“ von gefährdeten Gegenständen und der „Beschlagnahme“ von Sachen, von denen eine Gefahr ausgeht oder die zur Abwehr einer Gefahr benötigt werden, entfällt künftig (Vereinfachung). Beide Fälle werden nun unter dem Einheitsbegriff „Sicherstellung“ geführt. Auch das Rechtsinstitut der „Einziehung“ entfällt künftig (Vereinfachung). Die Übertragung des Eigentums durch Einziehungsanordnung ist somit nicht mehr Voraussetzung für die Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache. Durch die Sicherstellung wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 26-29

Was wird anders: Unter Sicherstellung (nicht nur zu schützende Sachen, sondern auch gefährdende Sachen) fallen jetzt auch die bisher in § 27 geregelten Beschlagnahmefälle.

Sonstige Hinweise:

Die Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage einer Polizeiverordnung richtet sich nach § 39 Absatz 3 SächsPBG i.V.m. § 22 ff OWiG. Die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel im OWiG-Verfahren dienen können, richtet sich wie bisher gemäß § 46 Absatz 1 OWiG nach § 94ff StPO.

1.1 Zu Absatz 1

Nummer 1 bestimmt, dass eine Sache zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt werden kann. Für den Begriff „**gegenwärtige Gefahr**“ gilt die Begriffsdefinition des § 4 Nummer 3 b) SächsPVDG. Damit ist keine andere Anforderung verbunden als im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 27 Absatz 1 Nummer 1 SächsPolG. Die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist die befristete Einziehung des unmittelbaren Besitzes an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gegen den Willen des Berechtigten. Dabei kann es sich um eine Sache handeln, von der eine Gefahr ausgeht oder um eine Sache, die von der Polizeibehörde benötigt wird, um mit ihrer Hilfe eine Gefahr abzuwehren. Beispiele: Feuerwerkskörper, Wurfgeschosse, Autoschlüssel bei Alkoholfahrt etc. oder Wohnraum zur Verhinderung von Obdachlosigkeit

Nummer 2 regelt die Sicherstellung einer Sache, um den Verlust/Entwendung, missbräuchliche Benutzung, oder die mutwillige Beschädigung der Sache abzuwehren (bisher geregelt in § 26 Absatz 1 SächsPolG). Es handelt sich also um die Inobhutnahme einer gefährdeten Sache durch die Polizeibehörde im Interesse des Berechtigten. Von praktischer Bedeutung ist Nummer 2 insbesondere, wenn der Berechtigte unbekannt, nicht erreichbar oder handlungsunfähig ist. Beispiele: Gepäck von Verunfallten, offenstehendes Fahrzeug, freilaufende Nutztiere, etc.

Nummer 3 regelt die Sicherstellung einer Sache, um deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern (bisher geregelt in § 27 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG). Auch diese Regelung stellt nur eine Konkretisierung der bisherigen Regelung im SächsPolG dar. Missbräuchlich ist eine Verwendung, durch die der Betroffene sich oder andere gefährdet, sich dem Festhalten entzieht oder sonst eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herbeiführen könnte (siehe a)-d)). Auch diese Regelung stellt nur eine Konkretisierung der bisherigen Regelung im SächsPolG dar. Beispiele: Wegnahme einer Schnapsflasche eines Betrunkenen, Wegnahme eines Baseballschlägers, Wegnahme eines Messers.

1.2 Zu Absatz 2

Die Verweisungsregelung (neu) stellt klar, dass in Bezug auf die Sicherstellung von Tieren die Regelungen für Sachen Anwendung finden, beachte auch § 90a BGB.

§ 26 Verwahrung

§ 26 Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sache das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizeibehörde unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Fall kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, hat die Polizeibehörde nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellte Sache bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder ein anderer Berechtigter ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Für Tiere gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Regelung bestimmt die Anforderungen an die Verwahrung einer sichergestellten Sache.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 29 Absatz 1, § 27 Absatz 2

Inhalt der Änderung: Entfällt. Die Änderungen beinhalten nur Klarstellungen.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 25, 27 bis 29

Was wird anders: Entfällt

Sonstige Hinweise: Erfolgt die Sicherstellung im Bußgeldverfahren bestimmt sich die Verwahrung nach § 109 StPO.

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die Regelung enthält die Verpflichtung, sichergestellte Sachen in Verwahrung zu nehmen (bisher geregelt in § 27 Absatz 2 Satz 1 SächsPolG). Es entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrverhältnis, in dessen Rahmen die Polizeibehörde im Interesse des Betroffenen zum sorgsamem Umgang mit der Sache verpflichtet ist. Auf dieses Verwahrverhältnis können ergänzend die bürgerlich-rechtlichen Verwahrungsvorschriften (§§ 688 ff. BGB) angewendet werden, soweit das SächsPBG keine Regelung trifft und Sinn und Zweck der Sicherstellung nicht entgegenstehen.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt, dass wenn die Verwahrung durch die Polizeibehörde unzweckmäßig ist, die Sache auf andere Weise verwahrt werden kann (bisher geregelt in § 29 Absatz 1 Satz 2 SächsPolG). Beispiele: Tiere, Kraftfahrzeuge, Lebensmittel, Wertgegenstände, explosionsgefährliche Stoffe, Waffen.

1.1.3 Satz 3

Die Regelung bestimmt, dass die Verwahrung einem Dritten übertragen werden kann, wenn die Verwahrung bei der Polizeibehörde unzweckmäßig ist (bisher geregelt in § 29 Absatz 1 Satz 2 SächsPolG). Dies ist der Fall, wenn Dritte die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung ohne Gefährdung des Sicherungszwecks leichter durchführen können als die Polizeibehörde. Anwendungsbeispiele können sein: Tiere, Kraftfahrzeuge, Lebensmittel, Wertgegenstände, explosionsgefährliche Stoffe, Waffen.

1.1.4 Satz 4

Die Regelung bestimmt, dass Wertminderungen (gemeint Verschlechterung der Sache) vorzubeugen ist (bisher geregelt in § 29 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsPolG).

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, dass dem Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen ist, die den Grund der Sicherstellung und die sichergestellte Sache bezeichnet (Ausschluss der Verwechslung). Zu beachten: bei Sicherstellungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG ist der Betroffene auch über seine möglichen Rechtsbehelfe zu belehren, da es sich bei der Anordnung solcher Sicherstellungen in der Regel um einen belastenden Verwaltungsakt handelt.

1.2.2 Satz 2

Die Regelung (neu) bestimmt, dass soweit keine Bescheinigung ausgestellt werden kann (z.B. nicht geschäftsfähige Person, handlungsunfähige Person), über die Sicherstellung eine Niederschrift

aufzunehmen ist, die auch erkennen lässt, warum keine Bescheinigung aufgestellt wurde. Die Regelung ist klarstellend.

1.2.3 Satz 3

Die Regelung regelt die unverzügliche Unterrichtung des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten (bisher geregelt in § 26 Absatz 2 SächsPolG). Sie bezieht sich auf den Fall, dass die Sache bei einer Person sichergestellt wurde, die nicht zugleich Eigentümer oder Betroffener ist.

1.3 Zu Absatz 3

Die Verweisungsregelung (neu) stellt klar, dass in Bezug auf die Sicherstellung von Tieren die Regelung für Sachen entsprechend Anwendung finden.

§ 27 Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung

§ 27 Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung

- (1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn
 1. ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht,
 2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
 3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
 4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an den Eigentümer oder einen Berechtigten herausgegeben werden könnte, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder
 5. der Betroffene, der Eigentümer oder der Berechtigte sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.
- (2) Ist der Betroffene, der Eigentümer oder der Berechtigte bekannt und erreichbar, soll er vor der Verwertung gehört werden.
- (3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung (§ 383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwertet. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Kann die Sache innerhalb angemessener Frist nicht verwertet werden, darf sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
- (4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn
 1. im Fall einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder
 2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für Tiere gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: §§ 28, 29

Inhalt der Änderung: Die Regelung sieht weitere Verwertungsvoraussetzungen vor.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 25, 26, 28, 29

Was wird anders: Die Erweiterung der Voraussetzungen unter denen eine Verwertung erfolgen kann, kann ggf. dazu führen, dass mehr sichergestellte Sachen verwertet werden können.

Sonstige Hinweise:

Voraussetzung für die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache ist nicht mehr die vorherige Anordnung der Einziehung. Das Rechtsinstitut der Einziehung wurde gestrichen.

Soweit die Voraussetzungen des § 27 SächsPBG vorliegen, kann eine sichergestellte Sache verwertet, unbrauchbar oder vernichtet werden.

1.1 Zu Absatz 1

Nummer 1 bestimmt die Zulässigkeit der Verwertung, wenn der Verderb oder die wesentliche Minderung ihres Wertes droht (bisher geregelt in § 29 Absatz 2 Nummer 1 SächsPolG). Beispiel hierfür sind einem natürlichen Zersetzungsprozess unterliegende Sachen.

Nummer 2 bestimmt die Zulässigkeit der Verwertung, wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (bisher geregelt in § 29 Absatz 2 Nummer 2 SächsPolG).

Nummer 3 (neu) bestimmt, dass, wenn von einer Sache eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, diese verwertet werden kann. Beispiel hierfür sind explosionsgefährdete Sachen, Gifte etc.

Nummer 4 (neu) bestimmt, dass eine Sache verwertet werden kann, wenn sie auch nach einer Frist von einem Jahr nicht herausgegeben werden könnte (Prognose), ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Die in der Nummer 4 enthaltene **Jahresfrist** ist nicht so zu verstehen, dass eine sichergestellte Sache ein Jahr amtlich in Verwahrung genommen werden muss, bevor sie vernichtet werden kann. Es reicht aus, wenn abzusehen ist (begründete Prognose), dass nach Ablauf eines Jahres eine Herausgabe der Sache nicht in Betracht kommen kann, weil durch die Herausgabe der Sache an einen Berechtigten exakt wieder die Gefahr zu erwarten ist, die durch die Sicherstellung abgewehrt werden sollte.

Nummer 5 bestimmt, dass, wenn der Betroffene, der Eigentümer oder der Berechtigte die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist abholt, diese zu verwerten ist (bisher geregelt in § 29 Absatz 2 Nummer 3 SächsPolG). Ergänzend (neu) wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass der betroffenen Person zuvor die Frist mitzuteilen ist und der Umstand der Verwertung der Sache nach Fristablauf. Dies entsprach bereits der Praxis.

1.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt das Verfahren bei der Verwertung (bisher geregelt in § 29 Absatz 2 Satz 3 SächsPolG). Die Regelung der Anhörung ist eine Sollvorschrift. Die Anhörung darf nur in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben (so z.B. Gefährdung des polizeibehördlichen Zwecks). Ein sofortiger Vollzug der Verwertung kommt in Betracht, wenn der Verderb der Sache droht. Für die Anhörung ist keine Form vorgegeben, so dass sie auch telefonisch oder mündlich (Dokumentation empfehlenswert) erfolgen kann, beachte § 28 VwVfG

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung enthält in den Sätzen 1, 2 und 4 weitere Verfahrensbestimmungen für die Verwertung (bisher geregelt in § 28 Absatz 2, Absatz 2a, Absatz 3 2. Halbsatz). Neu ist die Klarstellung in Satz 3, die bestimmt, dass der Erlös an die Stelle der verwerteten Sache tritt.

1.4 Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt unter welchen Voraussetzungen sichergestellte Sachen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden können (bisher geregelt in § 28 Absatz 3 SächsPolG).

Nummer 1 bestimmt, dass eine Vernichtung zulässig ist, wenn die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung geführt haben, fortbestehen oder erneut eintreten würden. Anwendungsbeispiele sind Sachen bei denen die Eigenschaft der Nichtverwertbarkeit in der Sache selbst liegt, so z.B. sichergestellte Radarwarngeräte, Gifte.

Nummer 2 enthält eine „Auffangregelung“ für sonstige Gründe, die für eine Unbrauchbarmachung oder Vernichtung sprechen. Satz 2 bestimmt, dass für die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung die Verfahrensregelungen des Absatzes 2 entsprechend gelten.

1.5 Zu Absatz 5

Die Verweisungsregelung (neu) stellt klar, dass in Bezug auf die Sicherstellung von Tieren die Regelungen für Sachen Anwendung finden.

§ 28 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

§ 28 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist die Sache an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, kann sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden. Im Fall von § 25 Absatz 1 Nummer 2 ist die Sache herauszugeben, wenn der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies verlangt oder wenn ein Schutz nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zwei Wochen. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, darf die Sicherstellung von leerstehendem Wohnraum zur Beseitigung oder Verhinderung von Obdachlosigkeit nicht länger als zwölf Monate aufrechterhalten werden. Für andere Sachen darf die Sicherstellung nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von Satz 3 vor.

(2) Ist die Sache verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, zu deren Ersatz der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet ist. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörden sichergestellte Sachen herauszugeben haben oder dass sie im Fall der Verwertung, den Erlös herauszugeben haben.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 26 Absatz 4, § 27 Absatz 3 Satz 2, § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 4 Satz 3 SächsPBG

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur Konkretisierung bzw. sprachliche Klarstellung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 25 bis 27, 29

Was wird anders: Keine inhaltlichen Änderungen

Sonstiger Hinweis:

Ist die Sicherstellung der Sache im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt, richtet sich die Herausgabe nach § 111k StPO.

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Satz 1 (neu) stellt eine spezifische Ausformulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 13 Absatz 4 SächsPBG) dar und bestimmt klarstellend, dass die Sicherstellung durch Herausgabe zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung entfallen sind und dass die Herausgabe grundsätzlich an denjenigen zu erfolgen hat, bei dem sie sichergestellt wurde.

1.1.2 Satz 2

Satz 2 (neu) bestimmt eine Ausnahme von der Herausgabepflicht nach Satz 1. Ist eine Herausgabe an den Betroffenen nicht möglich, so etwa, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert die Sache entgegenzunehmen, kann die Herausgabe auch an einen anderen Berechtigten erfolgen, soweit dieser seine Berechtigung glaubhaft macht. Hierfür genügt das Vorbringen von Umständen, aus denen vernünftigerweise auf eine Berechtigung geschlossen werden kann. Beispiele: Leasingfahrzeuge an Autohaus, Hundewelpen an Züchter, Gepäck an Familienmitglieder etc.

1.1.3 Satz 3

Satz 3 (neu) bestimmt klarstellend, dass eine Herausgabe der sichergestellten Sache ausscheidet, wenn die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden.

1.1.4 Satz 4

Satz 4 bestimmt, dass die sichergestellte Sache an den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt herauszugeben ist, wenn die Sicherstellung zum Zweck des Schutzes vor Verlust oder Beschädigung der Sache erfolgt ist und der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Herausgabe verlangt oder wenn ein Schutzbedarf nicht mehr besteht, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen (bisher geregelt in § 26 Absatz 4 SächsPolG).

1.1.5 Satz 5

Satz 5 bestimmt, dass die Sicherstellung von leerstehendem Wohnraum zur Beseitigung oder Verhinderung von Obdachlosigkeit nicht länger als zwölf Monate erfolgen darf (bisher geregelt in § 27 Absatz 3 Satz 2 2. Alternative SächsPolG).

1.1.6 Satz 6

Satz 6 bestimmt, dass die Sicherstellung von anderen Sachen längstens für sechs Monate aufrechterhalten werden kann (bisher geregelt in § 27 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz SächsPolG). In die Regelung wurde der Zusatz aufgenommen, „es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 vor“. Satz 3 bestimmt, dass die Herausgabe einer sichergestellten Sache ausgeschlossen ist, wenn dadurch die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Diese Ergänzung stellt wiederum nur eine Klarstellung da.

Fraglich ist jedoch, wie sich die Regelung in Satz 6 zur Verwertungsbefugnis gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 4 SächsPBG verhält, die eine Verwertung bereits vorsieht, wenn die Sache auch nach einem Jahr nicht herausgegeben werden könnte, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Hier ist unklar, welche Fälle der Gesetzgeber vor Augen hatte. Es ist davon auszugehen, dass die Maximalfrist-Regelung in Satz 6 wohl eher Appellfunktion hat (Prüfung der Verwahräume auf sichergestellte Sachen). Durch die Maximalfrist sollte wohl nur erreicht werden, dass soweit keine Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der sichergestellten Sache

erfolgt/erfolgen kann, die Herausgabe der in Verwahrung genommenen spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen hat.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1

Satz 1 bestimmt, dass der Erlös herauszugeben ist, wenn die Sache verwertet wurde (bisher geregelt in § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsPolG).

1.2.2

Satz 2 (neu) bestimmt klarstellend, dass der Erlös zu hinterlegen ist (§ 372 BGB), wenn der Erlös nicht an den Berechtigten herausgegeben werden kann, weil dieser nicht vorhanden ist bzw. nicht ermittelt werden kann.

1.2.3

Satz 3 (neu) bestimmt, dass der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses nach drei Jahren erlischt. Der Erlös ergeht dann an die Polizeibehörde.

1.3 Zu Absatz 3

1.3.1

Satz 1 bestimmt, dass für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung Kosten zu erheben sind (bisher geregelt in § 29 Absatz 1 Satz 3 SächsPolG). Durch die Aufnahme des Klammerzusatzes (neu) „ (Gebühren und Auslagen)“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Gebühren und Auslagen nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz zu erheben sind.

1.3.2

Satz 2 (neu) bestimmt, dass die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden können (Konkretisierung der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsPolG). Folglich können die durch den Erlass nicht gedeckten Kosten dem Betroffenen durch Kostenbescheid auferlegt werden, der nach dem SächsVwVG im Wege der Beitreibung vollstreckt werden kann.

1.4 Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt, dass für verlorene Sachen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten (§ 983 BGB).

§ 29 Zurückbehaltungsbefugnis, Ermächtigung Dritter zum Empfang von Zahlungen

§ 29 Zurückbehaltungsbefugnis, Ermächtigung Dritter zum Empfang von Zahlungen

(1) Die Polizeibehörden können die Herausgabe von Sachen, deren Besitz sie auf Grund einer polizeibehördlichen Maßnahme nach § 16 oder § 25 oder im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlangt haben, von der Zahlung der entstandenen Kosten abhängig machen.

(2) Wurde die Verwahrung einem Dritten übertragen, kann die Polizei ihn schriftlich ermächtigen, Zahlungen auf die ihm durch die Verwahrung entstandenen Kosten in Empfang zu nehmen. Dieser hat die Zahlungen der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt unter welchen Voraussetzungen ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 34a

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche Klarstellung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 25 bis 28

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass die Herausgabe von Sachen, die durch eine Maßnahme nach § 16 SächsPBG (unmittelbare Ausführung), nach § 25 (Sicherstellung) oder im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 24 SächsVwVG erlangt wurden, davon abhängig gemacht werden kann, dass die hierdurch entstandenen Kosten gezahlt werden (Zurückbehaltungsrecht, bisher geregelt in § 34 a Satz 1 SächsPolG). Die jeweilige Maßnahme muss rechtmäßig sein. Eine formell oder materiell rechtswidrige polizeibehördliche Maßnahme begründet keine Zurückbehaltungsbefugnis.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung bestimmt, dass wenn die Verwahrung einem Dritten übertragen wurde, die Polizeibehörde diesen schriftlich ermächtigen kann, Zahlung auf die durch die Verwahrung entstandenen Kosten in Empfang zu nehmen (bisher geregelt in § 34 a Absatz 2 Satz 2 SächsPolG).

1.2.2 Satz 2

Die Regelung (neu) bestimmt, dass der Dritte der Polizei die Zahlungen nach § 29 Absatz 2 Satz 1 SächsPBG unverzüglich anzuzeigen hat.

Stichworte:

- Bildaufnahme/Bildaufzeichnung
- Zulässige Zwecke
- Abwehr von erheblichen Gefahren
- Gefahrenvorsorge für gefährdete öffentliche Anlagen oder Einrichtungen
- Lösungsverpflichtung
- Unterrichtungspflichten nach § 13 Absatz 3 SächsDSDG

§ 30 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung

§ 30 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung

(1) Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, oder
2. dies insbesondere zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist.

(2) Angefertigte Bildaufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber nach einem Monat zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind.

(3) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) in der jeweils geltenden Fassung.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörden durch den offenen Einsatz technischer Mittel Bildaufnahme oder Bildaufzeichnungen zur Gefahrenabwehr fertigen können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: Die Regelung ist neu. Die Polizeibehörden konnten bislang nur auf der Grundlage von § 33 SächsDSG eine Videoüberwachung durchführen oder/und Videoaufzeichnungen fertigen.

Inhalt der Änderung: Die Regelung stellt eine spezifische Ausformulierung von § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) dar und beinhaltet zugleich eine Rechtsgrundlage für Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen im Anwendungsbereich des Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetzes (SächsDSUG). Die Befugnis zur Videoüberwachung und zur Videoaufzeichnung (Bild und Ton) bestand bisher auf der Grundlage der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelung in § 33 Absatz 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG). Im Unterschied zu § 33 SächsDSG sieht § 30 SächsPBG jedoch nicht die Befugnis zur Tonübertragung bzw. Tonaufzeichnung vor.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 13 SächsDSDG, § 57 Absatz 3 Nummer 2 SächsPVDG (Befugnis des PVD an Kriminalitätsschwerpunkten Bild- und Tonaufnahmen bzw. Bildaufzeichnungen zu fertigen).

Was wird anders: § 30 SächsPBG enthält nur die Befugnis zur Aufnahme und Aufzeichnung von Bildern.

Hinweis:

Die Regelung des § 30 SächsPBG wurde im Rahmen eines beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof eingereichten Normenkontrollantrags angegriffen und beantragt, diese für nichtig zu erklären. Kernargumentation ist im Wesentlichen, dass die Regelung gegen das Übermaßverbot verstoße. Bis zur Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs bleibt die Regelung in Kraft.

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung gibt den Polizeibehörden bei Vorliegen der in Nummer 1 oder Nummer 2 bezeichneten Voraussetzungen sowohl die Befugnis zur Bildaufnahme (flüchtig) als auch zur Bildaufzeichnung im öffentlich zugänglichen Raum. Ob die Polizeibehörden von der Befugnis des § 30 SächsPBG Gebrauch machen oder nicht, obliegt dem Ermessen der Polizeibehörden („können“).

Der Begriff „**Bildaufnahme**“ umfasst nur die „flüchtige“ Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mittels technischer Mittel. Die Befugnis zur **Bildaufnahme** umfasst somit die Berechtigung zur Live-Bild-Übertragung in Echtzeit (sog. Kamera-Monitor-Prinzip).

Der Begriff „**Bildaufzeichnung**“ bezeichnet hingegen die Befugnis zur Speicherung der Bildaufnahmen. Der mit der Bildaufzeichnung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Verhältnis zur flüchtigen Bildaufnahme deutlich intensiver.

Unter den Begriff „**technischer Mittel**“ fallen sämtliche technischen Mittel die geeignet sind Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen zu fertigen.

Unter dem Begriff „**öffentliche zugängliche Räume**“ sind räumliche Bereiche zu verstehen, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt werden können und dazu auch bestimmt sind. Der Bereich kann innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes liegen. Die Zweckbestimmung folgt aus einer entsprechenden förmlichen Widmung durch den Berechtigten oder dadurch, dass dieser in anderer Weise seinen Willen deutlich

macht, dass eine solche Zugänglichkeit bestehen soll. Dem allgemeinen Verkehr förmlich gewidmete öffentliche Straßen, Wege, Plätze fallen per se darunter, aber nicht ausschließlich. Entscheidend ist allein die durch den Berechtigten eröffnete tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit.

Die Regelung enthält keine Vorgaben dazu, zu welchem **Zweck (für welche Aufgabe) die Polizeibehörden** Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen fertigen können. Damit kann die Befugnis grundsätzlich zur Erfüllung jeglicher Aufgabe der Gefahrenabwehr, die den Polizeibehörden zugewiesen ist (Gefahrenabwehr, Verhütung von Straftaten oder Gefahrenvorsorge), wahrgenommen werden, soweit die jeweiligen Anforderungen der Nummer 1 oder 2 erfüllt sind und soweit die jeweilige Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

Nummer 1 bestimmt als Voraussetzung für die Anfertigung von Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen, dass „**Tatsachen die Annahme rechtfertigen(a), dass dort künftig (b) erhebliche Gefahren (c) für die öffentliche Sicherheit (d) entstehen**“.

Voraussetzung für die Befugnis zur Anfertigung von Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen ist, dass „**Tatsachen die Annahme rechtfertigen**“, dass in dem betreffenden öffentlichen Raum „**künftig**“ erhebliche Gefahren drohen. Damit setzt die Regelung nur eine entsprechende Tatsachenbasis voraus, die aus objektivierter Sicht geeignet ist, die Prognose zu rechtfertigen, dass auf das künftige Bestehen einer erheblichen Gefahr geschlossen werden kann. Grundlage hierfür sollte eine durch die Polizeibehörde unter Einbeziehung des Polizeivollzugsdienstes erstellte Belastungsanalyse sein, auf deren Grundlage die objektiv nachvollziehbare Prognose gestellt werden kann, dass in dem betreffenden öffentlichen Raum künftig mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu rechnen ist. In einer solchen Belastungsanalyse können Erkenntnisse zu in dem betreffenden örtlichen Bereich begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die bedeutsame Rechtsgüter betreffen, angeführt werden. In der Belastungsanalyse können auch sonstige relevante Erkenntnisse angeführt werden, wie zum Beispiel zu den örtlichen Verhältnissen (z. B. etablierter Treffpunkt für Problemgruppen) und zu den örtlichen Gegebenheiten (zentrale Lage), soweit diese geeignet sind, die Prognose zu stützen.

Gemäß § 4 Nummer 3c) SächsPVDG wird der Begriff „**erhebliche Gefahr**“ als Sachlage definiert, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in *absehbarer Zeit* ein Schaden für ein *bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte* eintritt. Diese Legaldefinition entspricht der von Rechtsprechung und Lehre.

Unklar ist, warum die Regelung neben dem Begriff „erhebliche Gefahr“ ergänzend noch das Rechtsgut „**öffentliche Sicherheit**“ enthält. Diese Ergänzung steht in Widerspruch zu der gesetzlichen Definition „erhebliche Gefahr“. Aus der gesetzlichen Definition „erhebliche Gefahr“ folgt, dass nur ein absehbarer Schaden für ein *bedeutsames Rechtsgut* dem Begriff „erhebliche Gefahr“ unterfällt. Demgegenüber unterfallen dem Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ (siehe Legaldefinition in § 4 Nummer 1 SächsPVDG) auch der Schutz sonstiger nicht bedeutender Rechtsgüter. Da Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen zum Schutz von nicht bedeutenden Rechtsgütern in Hinblick auf Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von vornherein ausgeschlossen sein dürften, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Anfügung des Begriffs „für die öffentliche Sicherheit“ um einen redaktionellen Fehler handelt (Anmerkung: Die Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren geändert).

Die Regelung setzt weiter voraus, dass „**künftig** erhebliche Gefahren“ bestehen. Mit dem zeitlichen Ansatz „künftig“ wird die Anforderung an die zeitliche Bestimmbarkeit des Gefahren Eintritts nicht an

eine konkrete Sachlage im Einzelfall geknüpft, sondern vielmehr an Sachlagen aus denen aus allgemeiner Lebenserfahrung oder nach Erkenntnissen fachkundiger Stellen typischerweise auf Gefahren für bestimmte Rechtsgüter geschossen werden kann (= abstrakte Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter). Erkennbare Zielsetzung des Gesetzgebers war es hier, die Befugnis zur Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnung an das **Vorliegen einer abstrakten Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter** zu knüpfen (siehe Begründung des Änderungsantrags zur Drucksache 6/14791). Dies gilt umso mehr als Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen keine geeigneten Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren darstellen.

Maßgebliches Datenschutzregime: Aufgrund der tatbestandlichen Anforderungen, die die Regelung in Nummer 1 mit der Prognose einer „künftigen erheblichen Gefahr“ voraussetzt, ist diese in erster Linie auf den Zweck der „Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ ausgerichtet. Gemäß § 40 Absatz 1 SächsPBG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 SächsDSUG unterfällt die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung von Straftaten dem SächsDSUG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Befugnis nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG gelten somit die datenschutzrechtlichen Anforderungen des SächsDSUG. Daneben gelten ergänzend die in § 40 Absatz 1 SächsPBG genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SächsPVDG. Vor dem erstmaligen Einsatz von technischen Mitteln auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG ist gemäß § 40 Absatz 1 SächsPBG in Verbindung mit § 93 SächsPVDG u.a. eine Errichtungsanordnung zu erstellen, die die Anforderungen des § 93 SächsPVDG erfüllt.

Nummer 2 bestimmt, dass alternativ zu Nummer 1 die Anfertigung von Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen erfolgen kann, wenn dies zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist.

Dem Begriff „**öffentliche Anlagen**“ unterfallen beispielsweise Kläranlagen, Umspannwerke bzw. sonstige öffentliche Versorgungsinfrastruktureinrichtungen mit zentraler Bedeutung für die Allgemeinheit. Dem Begriff „**öffentliche Einrichtungen**“ unterfallen beispielsweise „Rathäuser“ oder „sonstige öffentliche Gebäude“.

Im Unterschied zur Regelung in Nummer 1 setzt die Regelung in Nummer 2 nicht voraus, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass die Bildaufnahme oder Bildaufzeichnung zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist. Das Vorliegen einer Tatsachenbasis, die die Prognose einer Gefahr für die öffentliche Anlage oder Einrichtung begründet, ist damit gemäß Nummer 1 nicht tatbestandliche Voraussetzung. Die Regelung fordert nur, dass die Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen zum Schutz einer **gefährdeten** öffentlichen Anlage oder Einrichtung erforderlich sind. Wegen der besonderen öffentlichen Bedeutung (Wertigkeit) der Anlagen oder Einrichtungen für die Öffentlichkeit bedarf es hier keiner Tatsachenbasis, die eine Gefährdungslage begründet. Bereits die besondere Schutzbedürftigkeit einer „zentralen“ Infrastruktur kann die Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen rechtfertigen (Einzelfrage).

Maßgebliches Datenschutzregime:

Zweck der Regelung ist der Schutz von öffentlichen Einrichtungen bzw. Anlagen. Dieser Zweck steht nicht im Zusammenhang mit einem Zweck, der dem Anwendungsbereich von § 1 SächsDSUG unterfällt. Für die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung etc.) von personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG gestützt wird, sollte daher gemäß § 40 Absatz 1 SächsPBG die Verordnung (EU) 2016/679 und das SächsDSUG Anwendung finden.

Soweit eine Maßnahme nach § 30 sowohl auf Nummer 1 als auch auf Nummer 2 gestützt wird, sollte maßgeblich für das anzuwendende Datenschutzregime der verfolgte Hauptzweck sein.

Verhältnis der Regelung von § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG zu § 13 Absatz 1 2. Alternative SächsDSDG

§ 13 Absatz 1 SächsDSDG sieht den Einsatz von Videoüberwachung oder die Videoaufzeichnung in zwei Alternativen vor:

1. Alternative: „zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe“
2. Alternative: „in Ausübung des Hausrechts“.

Die Regelung des § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG stellt eine spezielle Befugnis zur Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und –aufzeichnung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Als spezielle Regelung verdrängt § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG die allgemeine Regelung des § 13 Absatz 1, 2. Alternative SächsDSDG. Ein Rückgriff auf § 13 SächsDSDG - im Fall, dass die in § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen - dürfte daher ausscheiden. Dafür spricht:

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Februar 2007, Az. 1BvR 2368/06): Das Bundesverfassungsgericht hat in dem genannten Urteil ausgeführt, dass die offene Videoüberwachung (mit Aufzeichnung) eines Kunstwerks einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von erheblichem Gewicht darstellt. Ein solcher Eingriff könne nur auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Eingriffsermächtigung erfolgen, die die Aufgaben- und bereichsspezifischen Voraussetzungen der Videographie regelt. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverfassungsgericht seinerzeit dargelegt, dass eine allgemein gefasste Regelung im Bayerischen Datenschutzgesetz mangels Bestimmtheit der Rechtsgrundlage nicht für die Videoüberwachung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum herangezogen werden könne.
- Darüber hinaus dürfte auch kein praktischer Anwendungsbedarf für die Regelung des § 13 Absatz 1 2. Alternative SächsDSDG „Ausübung des Hausrechts“ bestehen. § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG ermöglicht den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen mit oder ohne Bildaufzeichnung zum Schutz von gefährdeten öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen“. Der räumliche Anwendungsbereich der Regelung ist damit weiter gefasst, als der des § 30 Absatz 1 2. Alternative, SächsDSDG. Da § 30 Absatz 1 2. Alternative an den räumlichen Bereich anknüpft, für den das Hausrecht geltend gemacht werden kann, erstreckt sich die Befugnis nur auf den Bereich von öffentlichen Gebäuden oder Anlagen für die das Hausrecht geltend gemacht werden kann, nicht aber auf den Bereich von sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, dass angefertigte Bildaufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen spätestens nach einem Monat zu löschen oder zu vernichten sind, soweit diese nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Als zulässige andere Zwecke werden die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Gefahrenabwehr, die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, die Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und der Schutz privater Rechte Dritter genannt.

Archivrechtliche Anbietungspflicht trotz gesetzlicher Anordnung der Löschung und Vernichtung:

§ 30 Absatz 2 SächsPBG enthält die Verpflichtung zur Löschung oder Vernichtung angefertigter Bildaufzeichnungen und daraus gefertigter Unterlagen. Diese Löschungs- oder

Vernichtungsverpflichtung steht jedoch unter dem Vorbehalt der archivrechtlichen Anbieterspflicht nach § 5 Sächsisches Archivgesetz. Soweit jedoch eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung des Hauptstaatsarchivs vorliegt oder dieses nicht fristgemäß über die Archivwürdigkeit entscheidet, ist der Löschungs- bzw. Vernichtungsverpflichtung nachzukommen.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung (neu) beinhaltet den klarstellenden Verweis auf § 13 Absatz 3 SächsDSDG. Dieser verpflichtet den Verantwortlichen u.a. die Tatsache der Videoüberwachung öffentlich zu machen. Soweit auf der Grundlage des § 30 SächsPBG personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, gelten die Verordnung (EU) 2016/679 und das SächsDSDG. Soweit nach § 30 SächsPBG Bildaufnahmen- und Bildaufzeichnungen zu Zwecken erfolgen, die nicht dem Anwendungsbereich von § 1 SächsDSUG unterfallen, ist zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung finden und darüber hinaus den besonderen Unterrichtungspflichten nach § 13 Absatz 3 SächsDSDG Rechnung zu tragen ist.

Sonstige Hinweise:

Anpassung von auf der Grundlage des SächsDSG erstellter Errichtungsanordnung

Soweit durch die Polizeibehörden auf der Grundlage des § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz Maßnahmen der Videoüberwachung und Videoaufzeichnung erfolgen, sind diese ggf. an die ab 01.01.2020 geltende Rechtslage anzupassen.

Geeignetheit von Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen zur Abwehr erheblicher Gefahren

Folge von Bildaufnahmen und/Bildaufzeichnungen im öffentlichen Raum kann eine Gefahrenverlagerung an einen anderen Ort sein. Dieser Umstand führt gleichwohl nicht per se zu einer Ungeeignetheit (und damit Unverhältnismäßigkeit) einer solcher Maßnahmen. Der objektiv bestehende generalpräventive Zweck einer solchen Maßnahme (Abschreckung) bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

Zulässigkeit einer Bildaufnahme mit eingeschränkter „personeller Begleitung“

Auf der Grundlage der Regelung des § 30 SächsPBG kann als Maßnahme mit geringerer Grundrechtsrelevanz (im Verhältnis zur Bildaufzeichnung) auch nur eine Live-Bild-Übertragung in Echtzeit erfolgen mit (eingeschränkter) personeller Begleitung. Auch soweit aus organisatorisch-personellen Gründen eine Bildüberwachung nur zeitweilig personell begleitet werden kann, bleibt der präventive Zweck einer solchen Maßnahme gleichwohl unberührt, da bereits der Umstand der Bildüberwachung generalpräventive Wirkung hat. Der gefahrenabwehrende Zweck bleibt auch dann bestehen, soweit neben der Bildüberwachung auch eine Bildaufzeichnung erfolgt. Auch der Umstand, dass Bildaufzeichnungen zu Strafverfolgungszwecken (zweckändernd) verarbeitet werden können, ändert den primären Zweck einer solchen Maßnahme, die Prävention, nicht.

§ 31 Zuwiderhandeln gegen Einzelanordnungen

§ 31 Zuwiderhandeln gegen Einzelanordnungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Platzverweisung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt, dass Zuwiderhandlungen gegen Platzverweisungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: Neue Regelung

Inhalt der Änderung: Bisher konnten Platzverweisungen nicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 20

Was wird anders: Stärkung des Vollzugs von Platzverweisungen.

1.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift (neu) bestimmt, dass ein Zuwiderhandeln einer vorsätzlichen oder fahrlässigen vollziehbaren Platzverweisung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

1.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift (neu) bestimmt, dass eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden kann.

1.3 Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die Ortspolizeibehörden sind. Dies gilt auch für Platzverweisungen, die vom Polizeivollzugsdienst ausgesprochen worden sind.

§ 32 Verordnungsrecht

§ 32 Verordnungsrecht

(1) Die allgemeinen Polizeibehörden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnung), erlassen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn andere Gesetze zum Erlass von Polizeiverordnungen ermächtigen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen. Ist eine abstrakte Gefahr (§ 4 Nummer 3 h) SächsPVDG) für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gegeben, kann eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, deren Beachtung verhindern soll, dass überhaupt ein gefahrdrohender Zustand entsteht.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 9

Inhalt der Änderung: Entfällt, nur sprachliche Anpassung.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 33 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt.

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die allgemeinen Polizeibehörden zum Erlass von (erforderlichen) Polizeiverordnungen (bisher geregelt in § 9 Absatz 1 SächsPolG).

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, dass soweit auf Grund anderer landesgesetzlicher Ermächtigungen Polizeiverordnungen erlassen werden können, die Vorschriften über Polizeiverordnungen Anwendung finden (bisher geregelt in § 9 Absatz 2 SächsPolG).

§ 33 Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

§ 33 Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes durch Polizeiverordnung auf öffentlichen Flächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, soweit dort auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine abstrakte Gefahr der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegt. Das Verbot darf sich örtlich höchstens auf einen Bereich von 100 Metern um die Einrichtung erstrecken und darf nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen. Es soll sich zeitlich an den üblichen Benutzungszeiten der Einrichtung orientieren. Maßgebliche Bezugspunkte für die Berechnung des räumlichen Bereiches, in dem das Alkoholkonsumverbot gilt, sind die Grundstücksecken der Grundstücke, auf denen die Einrichtung gelegen ist.

(2) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort das Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden.

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt unter welchen Voraussetzungen die Ortspolizeibehörden durch den Erlass einer Verordnung Alkoholkonsumverbote auf öffentlichen Flächen zum Schutz des Kinder- und Jugendwohles (Absatz 1) oder zur Abwehr sonstiger Gefahren (Absatz 2) erlassen können.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 9a

Inhalt der Änderung: Neu ist die Ermächtigung zum Erlass von Alkoholkonsumverboten zum Schutz des Kinder- und Jugendwohles. Die Regelung zum Erlass von Alkoholkonsumverboten auf sonstigen öffentlichen Flächen wurde in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen (= Schwelle) geändert. Geändert wurde auch der zeitliche Rahmen für Alkoholkonsumverbote (weniger restriktive Vorgaben), aufgehoben wurden die bisherigen räumlichen Grenzen für Alkoholkonsumverbote.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt

Was wird anders: Alkoholkonsumverbote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen können im Umfeld von entsprechenden Einrichtungen unter erleichterten Voraussetzungen erlassen werden.

1.1 Zu Absatz 1

1.1. 1 Satz 1

Die neue Regelung ermächtigt die Ortpolizeibehörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für bestimmte öffentlichen Flächen, die in der räumlichen Nähe von Einrichtungen liegen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums auf der Fläche zu verbieten. Die Anforderungen an den Erlass eines Alkoholkonsumverbots nach Absatz 1 sind niederschwelliger als die für den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes nach Absatz 2.

Die Regelung setzt zunächst voraus, dass es sich bei der betreffenden Fläche, für die das Verbot ausgesprochen werden soll, um eine **öffentliche Fläche** (Straßen, Plätze, Wege) handelt. Die öffentliche Fläche muss sich **in räumlicher Nähe** zu einer Einrichtung befinden, die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen vorwiegend genutzt werden.

Stichworte:

- Besonderer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren durch alkoholbedingte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- Stille Trinkerecke
- Abstrakte Gefahr aufgrund örtlicher Verhältnisse

Dem Begriff „**Einrichtungen, die ihrer Art nach** vorwiegend von Kindern und Jugendlichen **genutzt** werden“ unterfallen insbesondere Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Jugendhäuser etc. Dem Begriff „**Einrichtung, die tatsächlich** vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt wird“ sind demgegenüber solche Einrichtungen zuzuordnen, die ohne eine entsprechende Nutzungsbestimmung (Widmungszweck) tatsächlich (= faktisch) vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Diese Anforderungen kann im Einzelfall ggf. auch ein Park erfüllen; in Betracht kommen könnte aber auch eine Bibliothek oder ein Museum.

Die Regelung setzt weiterhin voraus, dass **aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine abstrakte Gefahr der Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten** vorliegt. Ein Alkoholkonsumverbot im Umfeld einer Schule kann somit nicht allein auf den Umstand gestützt werden, dass es sich hierbei um eine Kinder- und Jugendeinrichtung handelt.

Der **Begriff der abstrakten Gefahr** wird gemäß § 4 Nummer h) SächsPVDG definiert als eine Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut bestehen. Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr ist jedoch nicht ausreichend. Gefordert ist daneben, dass sich die abstrakte Gefahr aufgrund der **örtlichen Verhältnisse** auf die **Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten** bezieht. Somit ist Voraussetzung, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen (= Polizeivollzugsdienst, Polizeibehörden) aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine solche Gefahr alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten besteht.

Fraglich ist, ob für den Erlass eines Alkoholkonsumverbots bereits ausreichend ist, dass sich auf öffentlichen Fläche in der Nähe der Einrichtung eine (bislang) „**stille Trinkerecke**“ etabliert hat oder dass sich hier **regelmäßig einzelne Personen aufhalten, die Alkohol konsumieren**. Dagegen spricht, dass der Konsum von Alkohol nicht generell und typischerweise dazu führt, dass Personen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen.

Hinzutreten müssen daher weitere tatsächliche Anhaltspunkte, dass hier aufgrund der örtlichen Lebensverhältnisse nach allgemeiner Lebenserfahrung oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse der Polizeibehörden oder des Polizeivollzugsdienstes eine solche Gefahr der Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten besteht.

Solche „sonstigen Erkenntnisse“ dürften ggf. bereits dann vorliegen, wenn daneben Sachverhalte wie „öffentliches Urinieren“, „relevante Vermüllung“, „Anpöbeln“ und/oder erhebliche „Ruhestörungen“, durch Mitteilungen von Eltern, Anwohnern, Schule den Polizeibehörden oder dem Polizeivollzugsdienst bekannt werden, die offensichtlich im Zusammenhang mit öffentlichem Alkoholkonsum stehen, ohne dass z.B. eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgt ist bzw. hätte erfolgen können.

Solche weiteren „sonstigen Erkenntnisse“ dürften Erst-Recht auch vorliegen, wenn der Polizei bekannt ist, dass Personen, die der „stillen Trinkerecke“ angehören, bereits an einem anderen Ort alkoholbedingte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Flächen begangen haben.

Auch „Belästigungen jenseits von Ordnungswidrigkeiten“ die von einer (bisher) „stillen Trinkerguppe“ ausgehen, können im Einzelfall geeignet sein, hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr der künftigen Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder alkoholbedingten Ordnungswidrigkeit zu bilden.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung in Absatz 1 zum Ausdruck gebracht, dass dem Schutz von Kindern- und Jugendlichen vor mit dem Alkoholkonsum verbundenen Gefahren eine besondere Bedeutung zukommt. Diesem gesetzgeberischen Zweck ist bei der Auslegung der Regelung Rechnung zu tragen.

Soweit die Voraussetzungen für den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes vorliegen, können im Geltungsbereich der Verordnung der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Konsum auf der Fläche (z.B. geöffnete Flasche/Dose) verboten werden.

1.1.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt die **räumlichen Grenzen** eines Alkoholkonsumverbotes im Umfeld von vorwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzten Einrichtungen. Danach darf sich das Verbot höchstens auf einen Bereich von 100 Metern um die Einrichtung erstrecken. Das Verbot darf hingegen nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen. Gemäß Satz 4 sind maßgebliche Bezugspunkte für die Berechnung des räumlichen Bereichs die Grundstücksecken auf denen die Einrichtung gelegen ist.

1.1.3 Satz 3

Die Regelung enthält Vorgaben für den **zeitlichen Rahmen** eines Alkoholkonsumverbotes gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 SächsPBG. Maßgeblich hierfür sind die üblichen Benutzungszeiten der Einrichtung. Berücksichtigung finden können demnach auch angemessene Zeiträume vor der Öffnung/Schließung einer solchen Einrichtung. Im Unterschied zur Regelung für den Erlass eines sonstigen Alkoholverbotes nach Absatz 2 enthält Absatz 1 keine Vorgaben für die maximale Geltungsdauer einer Polizeiverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gemäß § 37 Absatz 3 SächsPBG gilt somit grundsätzlich die maximale Geltungsdauern von 10 Jahren.

1.1.4 Satz 4

Die Regelung bestimmt die Bezugspunkte „Grundstücksecken“ als Anknüpfungspunkte für den zu bestimmenden maximalen „Radius“ eines Alkoholkonsumverbotsbereichs zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

1.2 Zu Absatz 2

1.2.1 Satz 1

Die Regelung ermächtigt die Ortspolizeibehörden, unter bestimmten Voraussetzungen auf sonstigen öffentlichen Flächen, ein Alkoholkonsumverbot auszusprechen. Die rechtlichen Anforderungen an den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes wurden im Vergleich zur Regelung in § 9a SächsPolG (teilweise) geändert.

Stichworte:

- Alkoholkonsumverbot auf sonstigen öffentlichen Flächen
- Geänderte Anforderungen gegenüber § 9a SächsPolG

Alte Regelung: § 9a Absatz 1 Satz 2 SächsPolG setzt voraus, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich **dort Personen aufhalten**, die **alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen** haben und **künftig begehen** werden.“

Neue Regelung: Demgegenüber setzt § 33 Absatz 1 Satz 1 SächsPBG voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich **dort** (= in dem Verbotsbereich) das Ausmaß und die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von dem des übrigen Gemeindegebiets abhebt (Nummer 1). Zudem muss die Prognose gestellt werden können, dass dort auch zukünftig mit solchen alkoholbedingten Störungen zu rechnen ist.

Diese Änderungen stellen **einerseits eine Absenkung der rechtlichen Anforderungen** dar: So reichen künftig auch alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung aus. **Andererseits** stellen die Änderungen eine **Anhebung der rechtlichen Anforderungen** dar: Das Ausmaß alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in dem Gebiet muss sich von dem des übrigen Gemeindegebiets deutlich abheben. Gefordert ist neu, dass das alkoholbedingte Störerverhalten **in** dem künftigen Verbotsbereich aufgetreten ist (bislang kann das alkoholbedingte Störerverhalten auch auf anderen öffentlichen Flächen aufgetreten sein, gefordert war lediglich die Anwesenheit solcher Störer im künftigen Geltungsbereich eines Alkoholkonsumverbotsbereiches).

Gleichgeblieben in den Anforderungen ist das Erfordernis, dass **Tatsachen die Annahme rechtfertigen** müssen für die „Alkoholbedingtheit“ des Störerverhaltens. Hierfür reicht **nicht aus**, dass jemand bei Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit alkoholisiert war. Jedoch muss auch nicht der Nachweis erbracht werden, dass der Alkoholkonsum die alleinige Ursache für das Störerverhalten war. Ausreichend und erforderlich ist vielmehr, dass die **Alkoholeinwirkung für das Störerverhalten mitursächlich war**. Hierfür genügen konkrete Anhaltspunkte, die eine Alkoholbeeinflussung des Störerverhaltens objektiv vermuten lassen (siehe hierzu Urteil OVG Sachsen vom 25. April 2017, Az. 3 C 19/16).

Beispiele für konkrete Anhaltspunkte, dass eine Alkoholeinwirkung für das Störerverhalten mitursächlich war:

- es handelt sich um eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, die betroffene Person wurde wiederholt alkoholisiert angetroffen (Vermutung der Alkoholabhängigkeit),
- es handelt sich um eine sonstige Straftat oder Ordnungswidrigkeit von besonderer Bedeutung („Anpöbeln und/oder „öffentliches Urinieren“ und/oder „erhebliche Ruhestörung“), die betroffene Person ist bereits in der Vergangenheit unter Alkoholeinfluss straffällig geworden,
- es handelt sich um eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit, die betroffene Person war zwar erstmalig, jedoch erheblich alkoholisiert.

Erstellung einer Belastungsanalyse als Grundlage für den Erlass eines Alkoholkonsumverbots: Die Ortspolizeibehörden werden in der Regel nicht über die erforderliche Erkenntnislage in Gänze

verfügen, die für den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes benötigt wird. Erkenntnisse über Straftaten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese alkoholbedingt begangen wurden, liegen eher dem Polizeivollzugsdienst, vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit für die Strafverfolgung, vor. Daher bedarf es insoweit einer engen Kooperation zwischen Ortspolizeibehörde und Polizeivollzugsdienst vor Ort. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die Zusammenarbeitsverpflichtungen gemäß § 4 SächsPBG und § 102 SächsPVDG. Dabei kommt folgende praktische Herangehensweise in Betracht:

In einem ersten Schritt könnte auf der Grundlage einer vom Polizeivollzugsdienst zu erstellenden **allgemeinen polizeilichen Lagebildes** zwischen Polizeivollzugsdienst und Ortspolizeibehörde abgestimmt werden, welche öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet im Verhältnis zu anderen öffentlichen Flächen der Gemeinde durch (alkoholbedingte) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von besonderer Bedeutung besonders belastet sind und ob hier Erkenntnisse zur Alkoholbedingtheit der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen. Bestandteil des Lagebildes kann auch die Kriminalstatistik sein. Daneben sollten sonstige relevante polizeiliche Feststellungen, so z.B. zum Vorhandensein „einschlägiger Szenen“ und in diesem Zusammenhang aufgetretenen (regelmäßigen) spezifischen Vorkommnissen wie Gewaltdelikten, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, erheblichen Lärmbelästigungen etc. aufgenommen werden. Ein solches allgemeines polizeiliches Lagebild kann dann Grundlage für die Erstellung einer örtlichen Belastungsanalyse sein.

In einem zweiten Schritt könnte für einen, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu bestimmenden Zeitraum (z.B. drei Monate), vereinbart werden, dass der Polizeivollzugsdienst und die Ortspolizeibehörde in diesem Zeitraum verstärkt „vor Ort sind“ (Streife Gemeindlicher Vollzugsdienst, Streife durch Polizeivollzugsdienst) und eingehenden Hinweisen auf relevante Vorkommnisse (Einzelfällen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, bei den konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Alkoholbeeinflussung der Straftat oder Ordnungswidrigkeiten objektiv vermuten lassen), in besonderer Weise nachgehen (insbesondere Erfassung von Erkenntnissen, die eine Alkoholbeeinflussung des Störerverhaltens objektiv vermuten lassen, so zum Verhalten/Zuständen von Personen, Zustand örtlicher Gegebenheiten, erforderlicher Gewahrsam durch PVD zur Ausnüchterung) und dokumentieren.

In einem **dritten Schritt** sind relevante Erkenntnisse, insbesondere Einzelsachverhalte über festgestellte Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten in einer Belastungsanalyse aufzunehmen, für die Anhaltspunkte bestehen, dass sie im Zusammenhang mit Alkoholeinfluss stehen. Dabei ist ein besonderer Fokus auf die Feststellung und Dokumentation von Erkenntnissen zur Alkoholisierung (ggf. Ergebnis Alkoholtest des Polizeivollzugsdienstes) bzw. zu Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf die Alkoholisierung und den Grad der Alkoholisierung und einen möglichen Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Straftat/Ordnungswidrigkeit schließen lassen, zu legen. Zielstellung dieser Belastungsanalyse ist die Nachweisführung, dass hier im Verhältnis zu anderen Gemeindegebieten, verstärkt **alkoholbedingte** Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung auftreten.

In einem vierten Schritt ist dann durch die Ortspolizeibehörde zu bewerten, ob die Belastungsanalyse hinreichend (nachweisbare) Erkenntnisse dafür enthält, dass auf der betreffenden öffentlichen Fläche das Ausmaß und die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten und von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erheblich von dem im übrigen Gemeindegebiet abweicht und eine solche Prognose auch für die Zukunft gestellt werden kann (z.B. große etablierte Trinkerszene auf einem Platz in der Nähe eines Einzelhandels, wiederholt Lärmbelästigung, Verschmutzung, Sachbeschädigung, Belästigung Passanten). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Diese Tatsachen-gestützte Bewertung bildet die Grundlage

für die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer Polizeiverordnung. Maßgeblich für die Bewertung sind nicht allein die Fallzahlen, sondern vielmehr die Gesamtumstände.

1.2.2 Satz 2

Die Regelung bestimmt den Rahmen für den Erlass eines Alkoholverbotes in zeitlicher Hinsicht („bestimmte Tage in einer Woche und an diesen zeitlich befristet“). Im Unterschied zur bisherigen restriktiven **Ist**-Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsPolG ist die neue Regelung in Satz 2 weiter und zudem als **Soll**-Regelung gefasst. Hierdurch kann je nach örtlichen Gegebenheiten der Rahmen auch ggf. überschritten werden, soweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

1.2.3 Satz 3

Die Regelung bestimmt als maximale Geltungsdauer für eine Polizeiverordnung nach § 33 Absatz 2 SächsPBG zwei Jahre. Auch diese Regelung stellt eine Lockerung im Verhältnis zur bisherigen Regelung in § 9a Absatz 3 Satz 1 SächsPolG dar. Eine Polizeiverordnung kann nach Ablauf der maximalen Frist von zwei Jahr neu erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass noch vorliegen. Dies setzt voraus, dass während der Geltungsdauer der Verordnung die Belastungsanalyse fortgeschrieben wird und diese fortgeschriebene Belastungsanalyse eine Verlängerung der Maßnahme rechtfertigt.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass in besonderen Fällen Ausnahmen von einem Verbot nach § 33 SächsPBG gemacht werden können (bisher geregelt in § 9a Absatz 2 Satz 5 SächsPolG). Praxisbeispiel hierfür ist ein Stadtfest.

Sonstige Hinweise:

Ausschluss von Alkoholkonsumverboten auf der Grundlage von § 32: Der Erlass einer Polizeiverordnung nach § 32 SächsPBG setzt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr voraus. Da der Alkoholkonsum als solcher nicht regelmäßig bzw. typisiert zu einer Gefährdung von polizeilichen Rechtsgütern führt, scheidet der Erlass eines Alkoholverbotes durch Polizeiverordnung nach § 32 SächsPBG (und bisher auch nach § 9 SächsPolG) aus.

Rechtliche Zulässigkeit von Alkoholkonsumverboten in Benutzungsordnungen für dem Erholungszweck gewidmete Parkanlagen?

Bei **Grünanlagen**, die dem Erholungszweck der Einwohner gewidmet sind, handelt es um rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtungen, für die die Gemeinde im Rahmen einer Benutzungsordnung oder -satzung Alkoholkonsumverbote erlassen kann.

Im Unterschied hierzu handelt es sich bei **Grünstreifen entlang öffentlicher Straßen**, bei Straßen, Wegen und Plätzen um dem Gemeingebrauch gewidmete öffentliche Verkehrsflächen, die als solche nicht als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 SächsGemO qualifiziert werden können und deren Benutzung somit jedermann kraft Gesetzes im Rahmen der Widmung jederzeit unentgeltlich gestattet ist, ohne dass er Einwohner zu sein braucht. Das Benutzungsrecht leitet sich hier nicht aus allgemeinem Kommunalverfassungsrecht ab, sondern aus speziellen Gesetzen (z.B. § 14 SächsStrG). Demgegenüber sind Grünanlagen (Park) nicht dem Gemeingebrauch gewidmet, auch wenn sie in der Praxis für jedermann frei zugänglich sein mögen. Maßgeblich ist aber, dass die Gemeinde grundsätzlich das Recht hat, Parkanlagen einzufrieden und für ihren Besuch Eintritt zu erheben.

Stichworte:

- Verhältnis von § 33 zu § 32 SächsPBG
- Zulässigkeit von Alkoholkonsumverboten in Benutzungsordnungen
- Fortgeltung von auf der Grundlage des SächsPolG erlassenen Alkoholverboten

Damit sind Parkanlagen als öffentliche Einrichtungen zu qualifizieren, für die im Rahmen ihrer Benutzungsordnung oder -satzung auch Gebote und Verbote erlassen werden können. Zweck eines Alkoholkonsumverbots in einer Benutzungsordnung für eine Parkanlage ist, dem Widmungszweck der Erholung Rechnung zu tragen. Im Unterschied hierzu dient eine Polizeiverordnung auf der Grundlage von § 33 SächsPBG der Gefahrenabwehr. Beide Regelungszwecke stehen nebeneinander. Für eine Parkanlage kann daher ein Alkoholkonsumverbot auf der Grundlage einer Benutzungsordnung oder -satzung erlassen werden. Die Regelung des § 33 SächsPBG schließt ein solches Alkoholkonsumverbot nicht aus.

Rechtliche Zulässigkeit von Geboten oder Verboten durch die ein „bestimmtes“ Verhalten (z.B. Belästigungen, Betteln) im Zusammenhang mit Alkoholkonsum verboten werden soll?

Die rechtliche Zulässigkeit von Geboten oder Verboten in Polizeiverordnungen, mittels derer z.B. „aggressives Betteln“, „aufdringliches Verhalten“, „hartnäckiges Ansprechen“ oder „körperliches Bedrängen“ im „alkoholisiertem Zustand“ verboten wird, ist rechtlich zweifelhaft. Verbotensregelungen müssen dem Grundsatz der Bestimmtheit Rechnung tragen (Ausfluss Rechtsstaatsprinzip). Dem Adressat der Regelung (Bürger) muss klar sein, welches Verhalten hier verboten ist und ggf. einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung unterliegt, damit er sein Verhalten danach ausrichten kann. Entsprechende Verbote dürften dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit nicht genügen (Wann liegt ein Zustand von alkoholisiert sein vor? Wann ist jemand aufdringlich?) und daher materiell-rechtlich unzulässig sein.

Fortgeltung von auf der Grundlage von § 9a SächsPolG rechtswirksam erlassenen (unbedingten) Alkoholkonsumverboten?

Auf der Grundlage von § 9a SächsPolG erlassene Alkoholkonsumverbots-Verordnungen gelten fort. Die Änderung (und auch der Wegfall) des zum Erlass einer Verordnung ermächtigenden Gesetzes hat keinen Einfluss auf den Rechtsbestand einer vor der Änderung ordnungsgemäß erlassenen Rechtsverordnung (Ständige Rechtsprechung Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE, 78, 179 (198)).

§ 34 Zuständigkeit

§ 34 Zuständigkeit

Polizeiverordnungen werden von den zuständigen Staatsministerien oder den sonstigen allgemeinen Polizeibehörden für ihren Dienstbezirk oder Teile ihres Dienstbezirkes erlassen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt die Zuständigkeit zum Erlass von Polizeiverordnungen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 12

Inhalt der Änderung: Entfällt.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 1 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt

Zu Satz 1 (ohne Folgesatz)

Die Regelung enthält die Zuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen (bisher § 12 SächsPolG).

§ 35 Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden

§ 35 Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden

(1) Polizeiverordnungen der Ortpolizeibehörden werden, wenn sie nicht länger als einen Monat gelten sollen, vom Bürgermeister und im Übrigen vom Gemeinderat erlassen. Sie werden in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde bestimmten Form verkündet.

(2) Für Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sie werden in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises und bei Kreisfreien Städten in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde bestimmten Form verkündet.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift regelt in Bezug auf die Orts- und Kreispolizeibehörden die Organzuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen. Ferner bestimmt die Vorschrift die Vorgaben für die Form der Verkündung solcher Verordnungen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 14

Inhalt der Änderung: Keine inhaltliche Änderung .

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 9

Was wird anders: Entfällt

1.1. Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Organzuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen durch die Ortpolizeibehörden (bisher § 14 Absatz 1 SächsPolG).

1.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Organzuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen durch die Kreispolizeibehörden (bisher geregelt in § 14 Absatz 2 SächsPolG).

§ 36 Vorrang höherrangiger Rechtsvorschriften

§ 36 Vorrang höherrangiger Rechtsvorschriften

Polizeiverordnungen dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift enthält das Verbot Polizeiverordnungen zu erlassen, die insgesamt oder in einzelnen Vorschriften mit Rechtsvorschriften höheren Ranges in Widerspruch stehen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 10

Inhalt der Änderung: Entfällt

Im Zusammenhang stehende Regelungen: Entfällt.

Was wird anders: Entfällt.

Zu Satz 1 (ohne Folgesatz)

Die Regelung enthält das Verbot für den Erlass von Polizeiverordnungen die gegen höherrangiges Recht verstoßen (bisher geregelt in § 10 SächsPolG).

§ 37 Formerfordernisse, Geltungsdauer

§ 37 Formerfordernisse, Geltungsdauer

- (1) Polizeiverordnungen müssen
 1. im Eingang auf die gesetzliche Vorschrift Bezug nehmen, die zu ihrem Erlass ermächtigt,
 2. die Polizeibehörde bezeichnen, die die Polizeiverordnung erlassen hat, und
 3. den örtlichen Geltungsbereich angeben.
- (2) Polizeiverordnungen sollen
 1. eine Überschrift tragen, die ihren Inhalt kennzeichnet,
 2. in der Überschrift als „Polizeiverordnung“ bezeichnet sein und
 3. das Datum bezeichnen, an dem die Polizeiverordnung in Kraft tritt.
- (3) Die Geltungsdauer von Polizeiverordnungen darf zehn Jahre nicht überschreiten.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt die Formerfordernisse für Polizeiverordnungen.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: §§ 11, 16

Inhalt der Änderung: Durch § 37 Absatz 2 Nummer 3 wurde klargestellt, dass das Fehlen der Angabe „Bestimmung des Tages des in Krafttretens“ nicht zur Nichtigkeit der Polizeiverordnung führt.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 32, 33

Was wird anders: Entfällt

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung benennt die zwingenden Formerfordernisse. Die Nummern 1 bis 3 enthalten folgende zwingende Formerfordernisse: „Rechtsgrundlage“, „erlassende Behörde“ und „örtlicher Geltungsbereich“ (bisher § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3). Die bisherige Nummer 4 von § 11 Absatz 1 „Bestimmung des Tages des in Krafttretens“ wurde in Absatz 2 als „Soll-Erfordernis“ mitaufgenommen.

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung benennt die Soll-Erfordernisse deren Nichtbeachtung nicht zur Nichtigkeit der Polizeiverordnung führt. Gleichwohl ist diesen Anforderungen bei dem Erlass einer Verordnung Rechnung zu tragen. Die Nummern 1 und 2 enthalten die Soll-Vorgaben „eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift“ und die Angabe „Polizeiverordnung in der Überschrift“ (bisher § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SächsPolG). In der Nummer 3 wurde (neu) als Soll-Vorschrift aufgenommen, „Bezeichnung des Datums, an dem die Polizeiverordnung in Kraft tritt“. Diese Vorgabe war bisher in § 11 Absatz 1 Nummer 4 SächsPolG als zwingendes Formerfordernis aufgeführt. Da Artikel 76 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Verfassung bestimmt, dass Verordnungen, bei denen eine solche Bestimmung fehlt, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem das Verordnungsblatt ausgegeben worden ist, handelt es sich bei diesem Formerfordernis um eine heilbare Formerfordernis und damit um ein solches, das (nur) als Soll-Vorgabe in Absatz 2 der Regelung aufzuführen ist.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt die höchstzulässige Dauer einer Polizeiverordnung mit zehn Jahren (bisher geregelt in § 16 SächsPolG).

§ 38 Vorlagepflicht

§ 38 Vorlagepflicht

(1) Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, sind der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die Fachaufsichtsbehörde hat das Datum des Eingangs zu bestätigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfes der vorlegenden Kreispolizeibehörde oder Ortspolizeibehörde schriftlich rechtliche Bedenken gegen die Polizeiverordnung mitteilt. Widerspricht eine Polizeiverordnung höherrangigem Recht, ist ihre Nichtigkeit festzustellen.

(2) Polizeiverordnungen nach § 35 sind der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde unverzüglich nach deren Erlass zur Prüfung vorzulegen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Kreispolizeibehörden und der Ortspolizeibehörden beschlossene Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, vor deren Verkündung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorschrift bestimmt zudem unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigungsfiktion (Genehmigung gilt als erteilt) durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde eintritt.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: neue Regelung, Änderung von § 15

Inhalt der Änderung: Die einfache Vorlagepflicht beschränkte sich auf von den Kreis- und Ortspolizeibehörden erlassenen (= verkündeten) Polizeiverordnungen. Die neue Regelung sieht demgegenüber eine Vorlage- und Genehmigungspflicht für durch die jeweiligen Gemeindeorgane beschlossene Entwürfe von Polizeiverordnungen vor. Die Regelung dient der Stärkung der Fachaufsicht. Sie soll sicherstellen, dass nur rechtmäßige Verordnungen in Kraft treten.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: §§ 32, 33, 35

Was wird anders: Polizeiverordnungen sind der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde bereits nach der Beschlussfassung durch die jeweiligen Organe der Orts- und Kreispolizeibehörden im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Satz 1

Die (neue) Regelung bestimmt, dass Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, vor deren Verkündung der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf Polizeiverordnungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden. Die Genehmigungs- und Vorlagepflichtigkeit erstreckt sich nur auf solche Entwürfe, die durch die zuständigen Organe (Gemeinderat, Verbandsversammlung, Kreistag) beschlossen worden sind (siehe Drucksache 6/14791, Begründung zu § 38 Absatz 1 Satz 2). Für die rechtliche Prüfung erforderliche weitere Unterlagen (Sitzungsprotokolle, Beschlussfassungen) sollten zeitgleich mit dem beschlossenen Entwurf vorgelegt werden. Die gesetzliche Regelung zum Fristbeginn stellt nur auf den Eingang des Entwurfs der Polizeiverordnung ab.

1.1.2 Satz 2

Die (neue) Regelung bestimmt, dass die jeweilige Fachaufsichtsbehörde das Datum des Eingangs zu bestätigen hat.

1.1.3 Satz 3

Die (neue) Regelung bestimmt, dass die Genehmigung als erteilt gilt (Fiktion), wenn die jeweilige Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs schriftlich rechtliche Bedenken mitteilt. Bestehen gegen den Entwurf einer Polizeiverordnung rechtliche Bedenken, sind diese in der schriftlichen Mitteilung an die jeweilige Orts- oder Kreispolizeibehörde nachvollziehbar zu begründen.

1.1.4 Satz 4

Die (neue) Regelung bestimmt klarstellend, dass wenn eine Polizeiverordnung gegen höherrangiges Recht verstößt, ihre Nichtigkeit festzustellen ist. In Konsequenz ist die Verordnung durch die zuständigen kommunalen Organe aufzuheben.

1.2. Zu Absatz 2

Die (neue) Regelung bestimmt eine Ausnahmeregelung für Polizeiverordnungen die nicht länger als einen Monat gelten sollen. Für diese Verordnungen gilt dass diese unmittelbar nach ihrer Verkündung der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen sind.

§ 39 Zuwiderhandeln gegen Polizeiverordnungen

§ 39 Zuwiderhandeln gegen Polizeiverordnungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, soweit eine Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

(5) Das fachlich zuständige Staatsministerium kann die Zuständigkeiten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden, Verstöße gegen hinreichend bestimmte Gebots- oder Verbotsnormen in von ihnen erlassenen Polizeiverordnungen zu Ordnungswidrigkeiten zu erklären und dadurch deren Verfolgung und Ahndung nach dem OWiG zu ermöglichen. Die Regelung bestimmt ferner die Ortspolizeibehörden als zuständige Bußgeldbehörden und enthält zudem die Ermächtigung für das jeweils zuständige Staatsministerium abweichende Bußgeldzuständigkeiten zu bestimmen. Neu aufgenommen wurde die Ermächtigung zur Einziehung nach OWiG.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 17

Inhalt der Änderung: Neu aufgenommen wurde eine maximale Höhe von 5.000 € für Bußgelder (Absatz 2). Neu aufgenommen wurde weiterhin die Ermächtigung zur Einziehung von Gegenständen

auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, soweit die Gefahr der Fortsetzung der Begehung der Ordnungswidrigkeit besteht.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 22 OWiG

Was wird anders: In polizeibehördlichen Verordnungen kann die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung verwendeten Gegenstände oder von Gegenständen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, aufgenommen werden.

1.1 Zu Absatz 1

Die Regelung enthält die Ermächtigung, Verstöße gegen Gebote oder Verbote, die in einer aufgrund von § 32 SächsPBG erlassenen Polizeiverordnung geregelt werden, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die jeweilige Verordnung auf § 39 Absatz 1 SächsPBG verweist (bislang geregelt in § 17 Absatz 1 SächsPolG).

1.2 Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können (bislang § 17 Absatz 2 SächsPolG). Neu aufgenommen wurde, dass die maximale Höhe einer Geldbuße 5.000€ beträgt.

1.3 Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass Gegenstände eingezogen werden können, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind. Die Einziehung kann jedoch nur erfolgen, soweit in einer Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 39 Absatz 2 SächsPBG verwiesen wird. Der Begriff der Einziehung nach OWiG ist ein eigenständiger Begriff (§ 26 OWiG). Die Wirkungen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Einziehung ergeben sich aus dem OWiG (§§ 22 bis 29 OWiG).

1.4 Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt, dass zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG die Ortspolizeibehörde ist (bislang geregelt in § 17 Absatz 3 SächsPolG).

1.5 Zu Absatz 5

Die Regelung bestimmt, dass eine Änderung der Bußgeldzuständigkeit durch das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium geregelt werden kann (bislang geregelt in § 17 Absatz 4 SächsPolG).

§ 40 Anwendbare Vorschriften

§ 40 Anwendbare Vorschriften

(1) Soweit die Polizeibehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten, die in den Anwendungsbereich von § 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, fallen, gelten die §§ 54 bis 56, 79, 80 Absatz 1 und 7, § 81 Absatz 3, §§ 82 bis 84, 89 und 91 bis 93 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes entsprechend und ergänzend die Vorschriften des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.

(2) Soweit die Polizeibehörden im Übrigen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten, gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), die §§ 95 und 96 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes sowie das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung: Die Vorschrift bestimmt, welches Datenschutzregime bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet („datenschutzrechtliche Wegweisernorm“).

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: Entfällt, neue Regelung.

Inhalt der Änderung: Die Regelung ist neu. Das SächsPolG enthielt bisher keinerlei datenschutzrechtliche Regelungen für die Polizeibehörden. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes galt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizeibehörden allein das Sächsische Datenschutzgesetz (ggf. daneben spezialgesetzliche Bestimmungen). Bereits seit in Kraft treten der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes unterliegt (auch) die Datenverarbeitung der Polizeibehörden zwei unterschiedlichen Datenschutzregimen: Einerseits gilt die Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzend das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz und andererseits das Sächsische Datenschutzgesetz. Mit in Krafttreten der Polizeigesetznovelle „ersetzt“ das Sächsische Datenschutzumsetzungsgesetz (Artikel 3 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaat Sachsen) die Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (soweit dieses noch Anwendung gefunden hat). Für Datenverarbeitung, die gemäß § 1 SächsDSUG nicht dem Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetz unterfällt, gilt die Verordnung (EU) 2016/679 und das Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz. § 40 SächsPBG hat nur klarstellende Bedeutung. Welches Datenschutzregime für die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet, ergibt sich allein aus § 1 SächsDSUG bzw. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 2 SächsDSDG.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: SächsDSUG, Verordnung (EU) 2016/679, SächsDSDG.

Was wird anders: Das Sächsische Datenschutzgesetz wird abgelöst durch das Sächsische Datenschutzumsetzungsgesetz.

1.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Anwendung des Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetzes, soweit dieses nach § 1 SächsDSUG Anwendung findet.

1.2 Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679, des Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetzes und der §§ 95 und 96 SächsPVDG, soweit die Verarbeitung der Daten nicht dem Sächsischen Datenschutzumsetzungsgesetz unterfällt.

§ 41 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

§ 41 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

- (1) Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Polizeibehörden erleidet, ist zu ersetzen, wenn er
 1. in Folge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 17 oder
 2. durch rechtswidrige Maßnahmen entstanden ist.
- (2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizeibehörde bei der Erfüllung der polizeibehördlichen Aufgabe mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 besteht kein Ersatzanspruch, soweit die erforderliche Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.
- (4) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Polizeibehörden in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Anwendung.

1.0 Allgemeines

Inhalt der Regelung:

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen einer Person eine Entschädigung für einen Schaden zu gewähren ist, der im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr getroffen haben, eingetreten ist. Die Vorschrift enthält drei haftungsbegründende - verschuldensunabhängige - Tatbestände.

Bisheriger Standort der Regelung im SächsPolG: § 52 SächsPolG

Inhalt der Änderung: Entfällt. Die Ergänzungen stellen nur Klarstellungen der bestehenden Rechtslage dar.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: § 17 SächsPBG

Was wird anders: Entfällt

1. 1. Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt den Entschädigungsanspruch des in Anspruch genommenen Nichtstörers. Mit der sprachlichen Änderung ist keine inhaltliche Änderung verbunden (bisher geregelt in § 52 Absatz 1 SächsPolG).

Nummer 2 stellt eine klarstellende neue Regelung dar. Die Vorschrift sieht jetzt ausdrücklich vom Wortlaut auch eine Entschädigung für den Fall der Rechtswidrigkeit des polizeibehördlichen Handelns vor. Eine solche Entschädigungspflicht bestand bereits im Erst-Recht-Schluss. Mit der Aufnahme der Regelung wurde eine spezialgesetzliche Formulierung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtsinstituts des enteignungsgleichen Eingriffs aufgenommen. So besteht beispielsweise ein Entschädigungsanspruch auch dann, wenn die polizeibehördliche Maßnahme auf einer irrig angenommenen Gefahr beruht („Putativgefahr“) beruht. Geht die Polizeibehörde unter Verkennung des Sachverhaltes irrtümlich vom Bestehen einer Gefahr aus, hätte sie aber bei verständiger Würdigung aller erkennbaren Umstände nicht von einer Gefahr hätte ausgehen dürfen, besteht ein Entschädigungsanspruch der betroffenen Person.

1. 2. Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die klarstellende neue Regelung, dass auch der freiwillige Nothelfer einen Ersatzanspruch hat, der mit Zustimmung der Polizeibehörde (auch in Form der faktischen Duldung) bei der Erfüllung polizeibehördlicher Aufgaben mitgewirkt hat und hierbei Schaden erlitten hat. Die Regelung soll jedoch nur für erwünschte Verhaltensweisen zur Hilfeleistung in Gefahrensituationen gelten. Soweit die betreffende Hilfeleistung „unerwünscht“ ist, soll hingegen kein Ersatzanspruch bestehen. Dies hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, indem er das Erfordernis der „Zustimmung der Polizeibehörde“ in Absatz 2 aufgenommen hat. Zur rechtssicheren Abgrenzung gegenüber einer konkludenten Zustimmung sollte eine Ablehnung der Mitwirkung des Helfers deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

In der Regel wird hier auch Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII (vgl. insoweit § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII) bestehen. Diese steht (wegen der andersartigen Rechtsfolge) neben dem gefahrenrechtlichen Ausgleichsanspruch und nicht in einem Spezialitätsverhältnis.

1.3. Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in welchen Fällen ein Ersatzanspruch nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 SächsPBG ausscheidet (bisher geregelt in § 52 Absatz 1 Satz 2 SächsPolG).

1.4. Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass, soweit Entschädigungspflichten wegen rechtmäßiger Maßnahmen in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind, diese Anwendung finden (bisher geregelt in § 52 Absatz 2 SächsPolG). Beispiele hierfür sind: § 36 SächsJagdG, §§ 56 bis 68 IfSG, §§ 66 bis 72d TierSG und § 51 Satz 2 GewO.

§ 42 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung

§ 42 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigung nach § 41 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der polizeibehördlichen Maßnahme stehen, ist Entschädigung nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung einer unbilligen Härte geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, dass er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.

(3) Die Entschädigung wird in Geld gewährt. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der *Erwerbstätigkeit* oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, ist die Entschädigung durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Kapitalabfindung verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Entschädigungsanspruch entsprechen, die Entschädigung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung der Entschädigung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Polizeibehörden geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, zur Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beigetragen, hängen die Verpflichtung zur Entschädigung und der Umfang der Entschädigung insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend durch die Polizeibehörden oder den Geschädigten verursacht worden ist.

§ 43 Ansprüche mittelbar Geschädigter

§ 43 Ansprüche mittelbar Geschädigter

(1) Im Fall der Tötung sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. § 42 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Stand der Getötete zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, kann der Dritte insoweit eine angemessene Entschädigung verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen wäre. § 42 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Entschädigung kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 44 Entschädigungspflichtiger

§ 44 Entschädigungspflichtiger

Entschädigungspflichtiger ist die Körperschaft, deren Bediensteter die Maßnahme getroffen hat.

§ 45 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

§ 45 Rückgriff gegen den Verantwortlichen

- (1) Die nach § 44 entschädigungspflichtige Körperschaft kann von den Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 41 eine Entschädigung gewährt hat.
- (2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 46 Rechtsweg für Entschädigungsansprüche

§ 46 Rechtsweg für Entschädigungsansprüche

Für die Ansprüche nach den §§ 41 bis 45 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Inhalt der Regelungen:

Die Vorschriften regeln Inhalt, Art und Umfang der Entschädigung (§§ 42, 43), den Anspruchsgegner der Entschädigungsleistung (§ 44), Fragen des Regresses gegenüber dem Verantwortlichen (§ 45) sowie den Rechtsweg (§ 46).

Bisheriger Standort der Regelungen im SächsPolG: §§ 53, 54, 56, 57, 58

Inhalt der Änderung: Entfällt. Die Vorschriften enthalten den Inhalt der jeweiligen Regelungen des SächsPolG.

Im Zusammenhang stehende Regelungen: /

Ergänzender Hinweis zu § 45: Die Vorschrift gewährt der entschädigungspflichtigen Körperschaft einen Regressanspruch gegenüber dem Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 SächsPBG, wenn sie auf Grund des § 41 SächsPBG eine Entschädigung gewährt hat. Ihrem Wortlaut nach findet die Regelung damit auch Anwendung im Fall der Entschädigung für eine rechtswidrige Maßnahme nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG. Von Sinn und Zweck der Regelung scheidet ein solcher Regressanspruch gegen den „vermeintlich“ Verantwortlichen aus, wenn die Inanspruchnahme eines freiwilligen Helfers auf einer rechtswidrigen Maßnahme der Polizeibehörde beruht. Hier haftet die Körperschaft, deren Bediensteter die Maßnahme getroffen hat.

Übersicht über die vollständig entfallenen Vorschriften des SächsPolG, soweit Adressat der Regelungen (auch) die Polizeibehörden waren

§ 13 Eintritt der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde (kein Regelungsbedarf)

Die Vorschrift wurde mangels Regelungsbedarfs gestrichen.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 Sistierung/Verbringung zur Dienststelle zur Identitätsfeststellung

Für die Befugnis zur „Verbringung des Betroffenen zur Dienststelle“ zum Zweck der Identitätsfeststellung wurde im Kontext der Aufgabenzuweisung an die Polizeibehörden (nichtstraftatenbezogene Gefahrenabwehr) kein praktischer Anwendungsbereich erkannt. Soweit die Feststellung der Identität im Zusammenhang mit der Klärung eines Tatverdachts wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit steht, besteht die Befugnis zur Verbringung des Betroffenen zur Dienststelle zur Klärung der Identität ohnehin nach § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO („erforderliche Maßnahmen“).

§ 21 Absatz 2 und 3, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung

Die Befugnisse zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots oder einer Wohnungsverweisung wurden nicht in das Sächsische Polizeibehördengesetz überführt. Hintergrund ist die Veränderung In Hinblick auf die Aufgabenzuweisung an die Polizeibehörden scheiden diese Befugnisse als nicht verhältnismäßige Maßnahmen aus.

§ 22 Gewahrsam

Die Befugnis zur Gewahrsamnahme wurde nicht übernommen. Ein praktischer Anwendungsbereich wurde nicht übermittelt. Gewahrsamnahmen durch die Polizeibehörden dürften zudem regelmäßig aus Verhältnismäßigkeitserwägungen auch ausgeschlossen gewesen sein.

§ 28 SächsPolG, Einziehung

Die Regelung der Einziehung wurde nicht übernommen. Für die Einziehung als rechtlicher Zwischenschritt (Übertragung des Eigentums an der Sache) für die Verwertung sichergestellter Sachen besteht kein Regelungsbedarf.

§ 59 Allgemeines

Die Regelung beinhaltet den polizeilichen Einheitsbegriff. In Konsequenz der Aufgabe des polizeilichen Einheitsbegriffs und der getrennten Zuweisung polizeilicher Aufgaben an die Polizeibehörden durch das Sächsische Polizeibehördengesetz, an den Polizeivollzugsdienst durch das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz, besteht kein Bedarf mehr für diese Regelung.

§ 60 Zuständigkeitsabgrenzung

Durch die Aufgabe des polizeilichen Einheitsbegriffs besteht kein Bedarf mehr für eine Zuständigkeitsabgrenzungsregelung, wie sie in § 60 Absatz 1 und 3 SächsPolG bestand. Die Regelungsinhalte von § 60 Absatz 1 und 3 wurden daher nicht überführt. Übernommen wurde die Regelung der Eilfallzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der Gefahrenabwehr für unaufschiebbare Maßnahmen in § 60 Absatz 2 SächsPolG. Die Eilfallregelung wurde zudem erweitert von „rechtzeitiges Tätigwerden der Polizeibehörden erscheint nicht erreichbar“ in „Tätigwerden der Polizeibehörden erscheint nicht oder nicht rechtzeitig möglich“. Die Regelung findet sich jetzt in § 2 Absatz 3 SächsPVDG. Die Regelung des § 60 Absatz 3 SächsPolG, nach der dem Polizeivollzugsdienst immer die parallelen Standardbefugnisse zustehen, somit auch bei primärer Zuständigkeit der Polizeibehörden, stand in Widerspruch zu der Aufgabenverteilung „primäre Zuständigkeit der

Polizeibehörden für die Gefahrenabwehr“ und „subsidiäre Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die (nichtstraftatenbezogene) Gefahrenabwehr“ im Eilfall. Die Regelung wurde daher nicht überführt.

§ 65 Absatz 1 Dienstaufsicht

Die Regelung von § 65 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SächsPBG, die bisher die Dienstaufsicht staatlicher Aufsichtsbehörden über kommunale Orts- und Kreispolizeibehörden regelte, stand in Widerspruch zu den Artikeln 89 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 3 Sächsische Verfassung, da diese nur die Rechts- und Fachaufsicht, nicht aber die Dienstaufsicht über kommunale Aufgabenträger regeln. Die Regelung war daher zu streichen. Die Regelung zur Dienstaufsicht über die LDS wurde in § 8 Absatz 2 SächsPBG überführt.

§ 67 Absatz 1 Weisungsrecht und Unterrichtungspflicht

Für die Regelung bestand kein Bedarf mehr wegen der Streichung von § 65 Absatz 1 SächsPolG (unzulässige Regelung der Dienstaufsicht staatlicher Behörden über kommunale Behörden); in Hinblick auf die verbliebene Regelung in § 8 Absatz 2 SächsPBG (Dienstaufsicht über die LDS) bestand kein Regelungsbedarf mehr.

§ 74 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Regelung der Fachaufsicht der Landesdirektion Sachsen über die Polizeidirektionen (in den Fällen des § 60 Absatz 2 SächsPolG) wurde nicht übernommen, da hiervon kein praktischer Gebrauch gemacht wurde. Für die Regelung bestand somit kein Bedarf.

§ 75 Weisungsrecht der Kreis- und Ortspolizeibehörden

Die Befugnis der Kreis- und Ortspolizeibehörden, den Polizeidienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fachliche Weisungen zu erteilen, wurde nicht übernommen. Von dem Weisungsrecht wurde nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Für die Regelung bestand kein Bedarf.

§ 81 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Die Vorschrift wurde mangels Regelungsbedarfs gestrichen.

§ 82 Obere Verwaltungsbehörde

Infolge der Änderung der Begrifflichkeiten in § 1 Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG bestand für die Vorschrift kein Bedarf mehr.

§ 83 Verweisungen

Für die Regelung bestand kein Bedarf mehr. Soweit das SächsPBG andere Rechtsvorschriften in Bezug nimmt, ergibt sich bereits aus der jeweiligen Verweisungsregelung, dass maßgeblich die jeweils geltende Fassung ist.

§ 2 Aufgaben der Polizei

- (1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie schützt die freiheitliche demokratische Grundordnung und gewährleistet die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte. Die Polizei hat im Rahmen dieser Aufgabe auch zu erwartende Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen. Die Polizei hat ferner Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.
- (2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
- (3) Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 359), in der jeweils geltenden Fassung, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.
- (4) Die Polizei leistet anderen Behörden und Gerichten Vollzugshilfe.
- (5) Die Polizei hat ferner die ihr durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften bedeutet

1. öffentliche Sicherheit: die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;
2. öffentliche Ordnung: die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens betrachtet wird;
3.
 - a) Gefahr: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;
 - b) gegenwärtige Gefahr: eine Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
 - c) erhebliche Gefahr: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, eintritt;
 - d) Gefahr für Leib oder Leben: eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;
 - e) Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit eine schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches) einzutreten droht;

f) abstrakte Gefahr: eine Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen;

g) Abwehr einer Gefahr: auch die Beseitigung einer Störung, wenn der Eintritt weiteren Schadens für ein polizeiliches Schutzgut droht;

...

6. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung: Ordnungswidrigkeiten, bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt;

7. Informationssystem: ein Verarbeitungssystem, in dem die Polizei zur Erfüllung von Aufgaben personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet oder nichtautomatisiert verarbeitet, soweit die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind;

§ 37 Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden und Gerichten auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die ersuchende Stelle nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügt oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise durchsetzen kann.

(2) Vollzugshilfeersuchen der Polizeibehörden gehen Vollzugshilfeersuchen anderer Behörden grundsätzlich vor.

(3) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

(5) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; Grund und Rechtsgrundlage der Maßnahme sind anzugeben. In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden; es ist auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu unterrichten.

§ 102 Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden

Die Polizeidienststellen haben mit den Polizeibehörden im Sinne von § 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes zusammenzuarbeiten und diese unverzüglich über alle Vorgänge zu unterrichten, die für die Erfüllung ihrer polizeibehördlichen Aufgaben erforderlich sind. Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sollen die Polizei und die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen.